



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1952

Samstag, den 9. Februar 1952

Nr. 6

### INHALT:

	Seite		Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident:</b>			
Ertelung des Exequatur an den Generalkonsul von Argentinien in Frankfurt-Main, Herrn Arnaldo Francisco Barsanti	81	Staatsärztlicher Lehrgang in München . . . . .	83
Ertelung des Exequatur an den Peruanischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Francisco Eguiguren Helguero	81	Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst . . . . .	83
Exequatur an den Syrischen Generalkonsul in Köln-Marienburg, Herrn Ibrahim Istouani	81	Einziehung von Seren und Impfstoffen . . . . .	83
Exequatur an den Belgischen Generalkonsul in Frankfurt, Herrn Leopold Adam	81	Behandlung jugendlicher illegaler Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone oder Ost-Berlin in Hessen	83
Ertelung des Exequatur an den Generalkonsul von Paraguay in Frankfurt-Main, Herrn Arturo G. Weiler	81	Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe in Delegationsgemeinden . . . . .	90
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 1. bis 29. Januar 1952 „Beiträge zur Statistik Hessens“	81	<b>Der Hessische Minister der Finanzen:</b>	
<b>Der Hessische Minister des Innern:</b>		Bewilligung der Trennungentschädigung*	90
Veröffentlichungen „Hessische Gemeindestatistik“ auf Grund der Ergebnisse der großen Zählungen 1950 . . . . .	82	<b>Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung</b>	
Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Frankenhäuser im Landkreis Darmstadt, Reg.-Bezirk Darmstadt . . . . .	82	Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik, Wiesbaden, Biebrich, Schloß . . . . .	92
Prüfungsingenieure für Baustatik . . . . .	82	Efrichtung der Pfarrkuratie Löhrbach . . . . .	93
		Errichtung der Pfarrei Götzenhain . . . . .	93
		Bildung der katholischen Kirchengemeinde Braunfels und Errichtung einer Pfarrvikarie daselbst . . . . .	93
		<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft:</b>	
		Beihilfen und Darlehen für die Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) . . . . .	93
		Faustfeuerwaffen für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke . . . . .	93
		<b>Verschiedenes:</b>	
		Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Januar 1952 . . . . .	97
		<b>Regierungspräsidenten:</b>	
		Darmstadt:	
		Verlust von Flüchtlingsausweisen	97
		Personelle Veränderungen	98
		Kassel:	
		Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung eines Naturdenkmals im Kreise Wolfhagen . . . . .	98
		Wiesbaden:	
		Verlust von Flüchtlingsausweisen	99
		<b>Der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel:</b>	
		Schwerbeschädigtengesetz . . . . .	99
		Kleingartenrecht . . . . .	99
		Buchbesprechungen . . . . .	100
		Stellenausschreibungen . . . . .	101
		Stellenbewerbungen . . . . .	101
		Öffentlicher Anzeiger . . . . .	101

### Der Hessische Ministerpräsident

**98**  
Ertelung des Exequatur an den Generalkonsul von Argentinien in Frankfurt-Main, Herrn Arnaldo Francisco Barsanti.

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Argentinien in Frankfurt-Main ernannten Herrn Arnaldo Francisco Barsanti das Exequatur erteilt.

Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik. Der engere Amtsbereich des Generalkonsulates Frankfurt-Main umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Baden. Der Amtsbereich des Argentinischen Konsulates in Hamburg bleibt unberührt.

Wiesbaden, den 21. 1. 1952

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — ZB 2 e 06/01

**99**  
Ertelung des Exequatur an den Peruanischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Francisco Eguiguren Helguero.

Die Bundesregierung hat dem zum Peruanischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Francisco Eguiguren Helguero das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik.

Die Anschrift des Generalkonsulates lautet: Hamburg, 20, Heilwigstraße 125, Telefon: 526 745.

Wiesbaden, den 21. 1. 1952

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — ZB 2 e 06/01

**100**  
Exequatur an den Syrischen Generalkonsul in Köln-Marienburg, Herrn Ibrahim Istouani.

Die Bundesregierung hat dem zum Syrischen Generalkonsul in Köln-Marienburg ernannten Herrn Dr. Ibrahim Istouani das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik und West-Berlin.

Die Anschrift des Generalkonsulates lautet: Köln-Marienburg, Linden-Allee 64. Wiesbaden, den 21. 1. 1952

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — ZB 2 e 06/01

**101**  
Exequatur an den Belgischen Generalkonsul in Frankfurt, Herrn Leopold Adam.

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Belgischen Generalkonsul in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Leopold Adam das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern.

Wiesbaden, den 24. 1. 1952

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Az.: ZB 2 e 06/01

**102**  
Ertelung des Exequatur an den Generalkonsul von Paraguay in Frankfurt-Main, Herrn Arturo G. Weiler.

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Paraguay in Frankfurt-Main ernannten Herrn Arturo G. Weiler

das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik und West-Berlin.

Wiesbaden, den 24. 1. 1952

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — ZB 2 e 06/01

**103**  
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 1. bis 29. Januar 1952 „Beiträge zur Statistik Hessens“

Heft 44: Die Tätigkeit der Arbeitsgerichte in Hessen im Jahre 1950 mit Vergleichszahlen aus den Jahren 1947, 1948 und 1949 . . . . . = DM 1,60

Heft 45: Die Studierenden in Hessen, Wintersemester 1950/51 . . . . . = DM 1,60

Heft 47: Das Personal der öffentlichen Verwaltung am 2. September 1950 . . . . . = DM 1,60

Sonderreihe: Arbeitsstättenzählung 1950, Heft 2, Betriebsgröße, Beschäftigte und Fahrzeuge der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten in Hessen . . . . . = DM 2,50

Mitteilungen des Hess. Stat. Landesamtes Erzeuger- und Großhandelspreise — Dezember 1951 — (Best. Nr. AII b/3a/51/12) . . . . . = DM 0,50

Erzeuger- und Großhandelspreise — Halbmonatsbericht am 21. Dezember 1951 — (Best. Nr. AII b/3b/51/24) . . . . . = DM 0,50

Die Tätigkeit der hess. Arbeitsgerichte — III. Vj. 51 — (Best. Nr. AII d/2/51/3) . . . . . = DM 0,50

Die offene Fürsorge — Novem- ber 1951 — (Best. Nr. AII d/5/51/14)	= DM 0,25	1951 u. endg. Schätzung 1951 — (Best. Nr. BII c/1/51/11)	= DM 0,75	Tabelle 2/4 (Best. Nr. BII b/4/50/17)	= DM 0,50
Mitgliederbewegung und Kran- kenstand der sozialen Kran- kenversicherung — Stand 1. Oktober 1951 — (Best. Nr. AII d/11/51/3)	= DM 0,75	Wachstum und Ernte von Ge- müse, Obst und Wein. — Nov. 1951 u. endg. Schätzung 1951 — (Best. Nr. BII c/2/51/8)	= DM 0,75	Tabelle 18a (Best. Nr. BII b/4/50/18)	= DM 0,50
Vierteljährliche Umsatzsteuer- statistik — I. u. II. Vj. 1951 — (Best. Nr. BI d/31/51/3)	= DM 1,—	Viehhaltung, Fleisch- u. Milch- erzeugung — Novemb. 1951 — (Best. Nr. BII c/51/11)	= DM 1,—	Tabelle 18b (Best. Nr. BII b/4/50/19)	= DM 0,50
Landes- und Bundessteuern in Hessen — Dezember 1951 — (Best. Nr. BI d/51/51/12)	= DM 0,25	Ergebnisse aus betriebswirt- schaftlichen Meldungen — Stand 31. Dezember 1951 — (Best. Nr. BII g/51/12)	= DM 0,25	Industrieberichterstattung in Hessen — Novemb. 1951 — (Best. Nr. BIII d/1/51/11)	= DM 1,—
Bodenbenutzung, Wachstum und Ernte der Feldfrüchte — Nov.		Gartenbauerhebung 1950 Tabelle 22 (Best. Nr. BII b/4/50/16)	= DM 0,50	Die hessische Industrie — Dezember 1951 — (Best. Nr. BIII d/2/51/12)	= DM 1,—

Wiesbaden, den 30. 1. 1952  
Hessisches Statistisches Landesamt

Der Hessische Minister des Innern

101

Veröffentlichungen „Hessische Gemeinde-  
statistik“ auf Grund der Ergebnisse der  
großen Zählungen 1950.

Das Hessische Statistische Landesamt  
veröffentlicht in den kommenden Monaten  
vier umfangreiche Hefte über „Hessische  
Gemeindestatistik“. Dieses Werk, das in  
erster Linie auf die Bedürfnisse der Ge-  
meinden abgestellt ist, dürfte innerhalb  
der nächsten Jahre hinsichtlich des Zah-  
lenmaterials und der ausführlichen Dar-  
stellung wichtiger Erhebungsergebnisse  
das wesentlichste Nachschlagewerk für  
statistische Unterlagen der Gemeinden  
darstellen.

Daher ist die Anschaffung dieser vier  
Hefte zu empfehlen. Ich weise dabei dar-  
auf hin, daß bei sofortiger Bestellung aller  
vier Hefte der Gesamtbezugspreis für die  
Gemeinden nur DM 8,— beträgt (Vorzugs-  
preis statt sonst DM 10,—). Im Hinblick  
darauf, daß die Hefte 1 und 3 kurz vor der  
Fertigstellung stehen und die Auflage-  
höhe von der Anzahl der Bestellungen ab-  
hängig ist, bitte ich, die Veröffentlichun-

gen möglichst umgehend zu bestellen. Zur  
Bestellung genügen die blauen Bestell-  
scheine, die den Gemeinden bereits zu-  
gegangen sind oder notfalls eine Mitteil-  
ung an den zuständigen statistischen  
Sachbearbeiter des Kreises.

Wiesbaden, den 25. 1. 1952  
Der Hessische Minister des Innern —  
I a (2) — Az. 77a 130/52 — Tgb. Nr. 118/52

105

Verleihung des Rechts zur Führung eines  
Wappens an die Gemeinde Frankenhau-  
sen im Landkreis Darmstadt, Reg-  
Bezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Frankenhäusen, Land-  
kreis Darmstadt, Reg.-Bezirk Darmstadt,  
ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeinde-  
ordnung vom 21. Dezember 1945 durch das  
Hessische Staatsministerium das Recht zur  
Führung eines Wappens nach dem vor-  
gelegten Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, den 23. 1. 1952  
Der Hessische Minister des Innern —  
IVb (2) — 3 k 66 — Tgb. Nr. 5777/51

106

Prüfingenieure für Baustatik.

Bezug: Erlaß vom 24. November 1949 —  
WA 6 — 61 a 12, Tgb. Nr. 2230/49 (Staats-  
anzeiger für das Land Hessen Nr. 48,  
S. 490).

In der Anlage übersende ich ein neues  
Verzeichnis der im Lande Hessen aner-  
kannten Prüfingenieure für Baustatik  
(Stand 31. Dezember 1951), mit der Bitte  
um gefl. Kenntnisnahme. Das Verzeichnis  
wird im Staatsanzeiger für das Land  
Hessen veröffentlicht werden. Ich bitte, zu  
gegebener Zeit die nachgeordneten Bau-  
aufsichtsbehörden auf dieses Verzeichnis  
hinzuweisen.

Das mit Bezugserslaß veröffentlichte Ver-  
zeichnis verliert hiermit seine Gültigkeit.

Wiesbaden, den 22. 1. 1952

Der Hessische Minister des Innern —  
V B/3 — 61 a 12, Tgb. Nr. 30/52

Verzeichnis der im Lande Hessen anerkannten Prüfingenieure für Baustatik  
nach dem Stande vom 31. Dezember 1951

St = Stahlbau; M = Massivbau (Stein-, Beton- und Stahlbetonbau); H = Holzbau

Name und Titel	Wohnort und Straße Fernruf	Anerkannt für Fachrichtung		
		3	4	5
<b>A) Reg.-Bezirk Darmstadt</b>				
Altenhövel, Wilhelm, Beratender Ingenieur	Darmstadt-Eberstadt, Darmstädter Str. 247, Ruf: 380	St	M	H
Bachmann, Wilhelm, Dipl.-Ing.	Groß-Rohrheim (Bergstr.), Kornstr. 53, Ruf: Biblis 195	St	M	—
Frey, Carl, Regierungs-Baurat a. D.	Darmstadt-Trautheim, Waldstraße 45	—	M	H
Fuchssteiner, W., Dr. Ing.	Darmstadt, Jahnstraße 125	St	M	H
Jirka, Johann, Dipl.-Ing.	Darmstadt Frankfurter Straße 44	—	M	H
Kleinlogel, A., Prof. Dr. Ing.	Darmstadt, Roquetteweg 33	St	M	H
Mathie, Fritz, Dipl.-Ing.	Neu-Isenburg, Wilh.-Leuschner-Str. 56, Ruf: 369	—	M	—
Mehmel, A., Prof. Dr.-Ing.	Darmstadt, Steinbergweg 29, Ruf: 3173	St	M	H
von Wolff, Walter, Ing.	Friedberg Hossen, Hospitalstraße 16, Ruf 5184	—	M	—
<b>B) Reg.-Bezirk Kassel</b>				
Altmüller, A., Dipl.-Ing.	Witzenhausen (Kr.-Kassel), Unter den Brückenbergen 1, Ruf 463	—	M	H
Eisfeld, Erich, Ing.	Kassel-Wilhelmshöhe, Elsässer Straße 10, Ruf 4803	—	—	H
Fehling, Gerhard, Dipl.-Ing.	Fulda, Heinrichstraße 7	—	M	H
Freke, Fritz, Dipl.-Ing.	Bad Hersfeld, Friedrich-Ebert-Straße 19	St	M	H
Hoffmann, Werner, Dipl.-Ing.	Gisselberg (Kr. Marburg L.), Ruf Niederweimar 05	St	M	H
Jäger, Karl, Dr.-Ing.	Kassel-Wilhelmshöhe, Friedrich-Naumann-Str. 31, Ruf 4294	St	M	H
Peschik, Hans, Dipl.-Ing.	Kassel, Kautskystraße 1, Ruf 4194	St	M	—
Preus, Rudolf, Dipl.-Ing.	Kassel-Ha., Zum Feldlager 2	St	M	H
Sint, Oskar, Dr.-Ing.	Eschwege, Bahnhofstraße 28a, Ruf 2039	—	M	—

Name und Titel	Wohnort und Straße Fernruf	Anerkannt für Fachrichtung		
		3	4	5

**C) Reg.-Bezirk Wiesbaden**

Backes, Willy, Dipl.-Ing.	Frankfurt M., Gartenstraße 68, Ruf 63363	St	M	H
Berendes, Albert, Dipl.-Ing., Baurat a. D.	Wiesbaden, Rüdeshheimer Straße 10, Ruf 24447	St	M	H
Bielefeld, Fritz, Dipl.-Ing.	Limburg Lahn, Schiede 55, Ruf 626	St	M	H
Ehlers, Georg, Dip.-Ing.	Frankfurt M., Morgensternstraße 38, Ruf 63710	St	M	H
Faust, Wilhelm, Obering. a. D.	Frankfurt M., Mendelssohnstraße 47, Ruf 72189	St	M	H
de Ginder, Heinrich, Baumeister	Frankfurt M., Textorstraße 75, Ruf 61095	St	M	H
Heister, Friedrich, Dr.-Ing.	Idstein Ts., Heftricher Straße 1	St	M	H
Hermanns, Heinrich, Obering.	Friedrichsdorf/Ts., Saalburgstr. 25, Ruf Homburg v. d. H. 3223	—	M	H
K. W. Kühn, Dipl.-Ing.	Frankfurt M.-S 10, Rembrandtstraße 12, Ruf 64234	St	M	H
Lentz, Walter, Dipl.-Ing., Baurat a. D.	Dillenburg, Nixböthe 16	St	M	—
Pachler, Wilhelm, Dipl.-Ing.	Frankfurt M., Mechtildstraße 1	St	M	—
Petry, Georg, Oberbaurat a. D.	Frankfurt M., Westerstraße 61, Ruf 33074	St	M	H
Weide, Karl, Dr.-Ing.	Hanau M., Castellstraße 1	St	M	H
Vogt, Ernst, Prof., Dipl.-Ing.	Frankfurt M., Heimatring 10	St	M	H

**107**

**Staatsärztlicher Lehrgang in München.**  
In der Zeit vom 21. April 1952 bis voraussichtlich 16. August 1952 wird vom Bayerischen Staatsministerium des Innern — Gesundheitsabteilung — ein staatsärztlicher Lehrgang (Amtsarztlehrgang) abgehalten. Auskunft über die Teilnahmebedingungen erteilt das Bayerische Staatsministerium des Innern — Gesundheitsabteilung — München, Brienner Straße 55. Gesuche für die Teilnahme an diesem Lehrgang sind bis spätestens zum 10. März 1952 an den Hessischen Minister des Innern — Abt. VII — Öffentliches Gesundheitswesen, Wiesbaden, Bismarckplatz 4, zu richten.  
Wiesbaden, den 28. 1. 1952.  
Der Hessische Minister des Innern — VII/Med. a — 18 a 08 — Tgb. Nr. 769/52

**108**

**Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst.**  
Vom 24. März bis 5. April 1952 findet in Gießen die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Hessen statt. Anträge auf Zulassung von Tierärzten in Hessen sind mir über den zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen. Anträge von Tierärzten außerhalb Hessens sind mir über die für den Wohnort zuständige Landesregierung mit deren Stellungnahme zu übersenden. Nach dem 25. Februar 1952 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.  
Wiesbaden, den 30. 1. 1952  
Der Hessische Minister des Innern — VII/Vet. 5e 18 152 — Tgb. Nr. 796/52

**109**

**Einziehung von Seren und Impfstoffen.**  
Wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer werden folgende Seren zum Einzug bestimmt:  
**Die Rotlauf-Seren**  
1. mit den Kontrollnummern  
1731 — 1736 (eintausendsiebenhundertein- unddreißig bis eintausendsiebenhundertsechsdreißig) einschließlich,  
1738 (eintausendsiebenhundertachtunddreißig) aus den Behringwerken, Marburg an der Lahn;  
2. mit den Kontrollnummern  
341 (dreihunderteinundvierzig),  
343 — 345 (dreihundertdreißig bis dreihundertfünfundvierzig) einschließl. aus dem Hamburger Serumwerk, Hamburg;

3. mit der Kontrollnummer  
2 (zwei) aus dem Serumwerk Memsen, Memsen.  
Wiesbaden, den 23. 1. 1952.

Der Hessische Minister des Innern — VII/Pharm. 18h 16 29 — Tgb. Nr. 591/52

**110**

**Behandlung jugendlicher illegaler Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone oder Ost-Berlin in Hessen.**  
Die Vertreter der Landesflüchtlingsverwaltungen, Landesjugendämter und Landesarbeitsverwaltungen haben in Ausführung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 11. Juni 1951 (BGBl. I S. 381) am 20. September 1951 in Ulzen in einer gemeinsamen Entscheidung empfohlen, hinsichtlich der Aufnahme jugendlicher illegaler Zuwanderer aus der SBZ oder Ost-Berlin grundsätzlich in großzügiger Auslegung des Notaufnahmegesetzes vom 22. August 1950 (BGBl. S. 367) zu verfahren, um zu vermeiden, daß Jugendliche in die Illegalität gedrängt werden. Jugendliche sollen bei großzügiger Anwendung der Bestimmungen über die Aufnahmevoraussetzungen die Notaufnahme erhalten, sofern nicht besondere in ihrer Person liegende Gründe dagegensprechen oder besondere politische Gründe eine Sonderbehandlung bedingen.  
Hinsichtlich der Behandlung illegaler jugendlicher Zuwanderer aus der SBZ oder Ost-Berlin bitte ich, wie nachstehend zu verfahren:

1. Von der Zuführung jugendlicher illegaler Zuwanderer unter 16 Jahren zum Notaufnahmelager Gießen ist grundsätzlich abzusehen. Das Aufnahmeverfahren wird schriftlich durchgeführt. Die Antragstellung obliegt dem Jugendamt, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Jugendhilfe hervortritt. Zur Antragstellung ist das beigefügte Formblatt — Anl. 1 — zu verwenden. Soweit eine Rückführung möglich, ist die Wiedervereinigung mit der Familie zu veranlassen. Jugendliche dieser Altersgruppe müssen, wenn ihre fürsorgerische Betreuung nicht auf andere Art einstellbar sichergestellt ist, bis zu ihrer Rückführung oder der Entscheidung über ihren Notaufnahmeantrag in folgende Heime verbracht werden:

- Für die Regierungsbezirke Darmstadt und Wiesbaden:
- a) schulpflichtige Jugendliche: Aufnahmeheim Idstein/Ts., Krs. Untertaunus
  - b) männl. schulentlassene Jugendliche: Aufnahmeheim „Kalmenhof“ in Idstein, Krs. Untertaunus

c) weibl. schulentlassene Jugendliche: Aufnahmeheim „Steinmühle“ in Ober-Erlenbach, Krs. Friedberg.

Für den Regierungsbezirk Kassel:

- a) männl. Jugendliche: Aufnahmeheim „Haus Lahneck“ in Buchenau, Krs. Biedenkopf
- b) weibl. Jugendliche: Aufnahmeheim „Fuldatal“ in Guxhagen, Krs. Melsungen.

Trotz Einweisung in die vorgenannten Heime bleibt die Zuständigkeit des einweisenden Jugendamtes bezüglich des Notaufnahmeverfahrens bestehen.

Die Reisekosten, Begleiterreisekosten, Kosten für Wegzehrung, evtl. Übernachtungen und Krankenhilfe, die in der Zeit vom Tätigkeitsbeginn des zuständigen Jugendamtes bis zur Aufnahme in den obengenannten Heimen entstehen, können durch die Fürsorgeverbände mit Abrechnungsbogen KFH 3a — Anl. 2 — über die zuständigen Landesabrechnungsstellen bei den Regierungspräsidenten als Kosten allgemeiner KFH-Maßnahmen vierteljährlich abgerechnet werden.

Die in den vorgenannten Heimen entstehenden Betreuungskosten können vom Zeitpunkt der Heimaufnahme an bis zum Ablauf des dritten Tages nach Eingang der Entscheidung über die Notaufnahme bei dem zuständigen Jugendamt in Höhe der landesüblichen Pflegesätze mit Abrechnungsbogen KFH 3a über die Landesjugendämter durch die Landesfürsorgeverbände mit der zuständigen Landesabrechnungsstelle ebenfalls als Kosten allgemeiner KFH-Maßnahmen abgerechnet werden. Von den Landesjugendämtern ist auf dem Abrechnungsbogen KFH 3a zu bescheinigen, daß die Jugendlichen sich in einem der in diesem Erlaß unter Ziff. 1 genannten Heime befinden.

Reisekosten usw. von einem der vorgenannten Heime zu dem zuständigen Jugendamt oder für die unmittelbare Rückführung zur Familie, für die unmittelbare Überführung in ein anderes Heim, eine Pflegestelle oder ein Aufnahmeheim eines anderen Bundeslandes können ebenfalls mit Abrechnungsbogen KFH 3a abgerechnet werden.

Schulentlassene Zuwanderer unter 16 Jahren, die noch von keinem Jugendamt erfaßt worden sind, aber persönlich um die Aufnahme im Notaufnahmelager Gießen nachsuchen, erhalten dort die Entscheidung über ihren Aufnahmeantrag und verbleiben bis dahin in einem der unter Ziffer 2 genannten Nebenlager. Schulpflichtige Zuwanderer unter 16 Jahren sind in jedem Fall dem Jugendamt

der Stadt Gießen zuzuführen, welches sie gegebenenfalls in die unter Ziffer 1 genannten Heime — unter Abrechnung der hierdurch entstehenden Kosten mit Formblatt KFH 3a — einweist.

2. Jugendliche Zuwanderer vom 16. bis 21. Lebensjahr, die keine Bindungen persönlicher oder sachlicher Art in Hessen haben oder als obdachlos bezeichnet werden müssen, sind durch das Jugendamt, in dessen Bereich die Hilfsbedürftigkeit erstmals auftritt, dem Notaufnahmeger Gießen zu überweisen, welches sie zu den Jugendnebenlagern weiterleitet. Die Jugendlichen bleiben bis zur Entscheidung über ihren Aufnahmeantrag in den Nebenlagern

a) für weibliche Jugendliche: „Haus Elisabeth“ des Kath. Fürsorgevereins Gießen, Wartweg 25,

b) für männliche Jugendliche: z. Z. noch im Notaufnahmeger Gießen, Hammstraße.

Die hier entstehenden Betreuungskosten sind mit dem Notaufnahmeger Gießen abzurechnen, welches die Aufwendungen aus Lagermitteln — Epl. XXVI Kap. 1 Tit. 32 — über die Staatskasse Gießen bestreift.

Die in den Nebenlagern entstehenden Kosten können nur vom Aufnahmetag an bis zum Tage der Entscheidung über die Notaufnahme abgerechnet werden. Für das Nebenlager für weibliche Jugendliche erfolgt eine Kostenerstattung nach Maßgabe des mit dem Träger des „Hauses Elisabeth“, dem Kath. Fürsorgeverein, geschlossenen Vertrages, während sich die Verrechnung der gesamten Lagerkosten des Nebenlagers für männliche Jugendliche, das sich z. Z. provisorisch im Notaufnahmeger Gießen selbst befindet, nach den Bestimmungen unter Ziff. 23 der Bundesrichtlinien vom 17. März 1950 (St.-Anz. S. 723) richtet. Die im unmittelbaren Anschluß an die Notaufnahmegerentscheidung für die weitere Unterbringung des Jugendlichen entstehenden Transport- und Begleiterreisekosten sowie Kosten für Wegzehrung, Übernachtung und etwa notwendig werdende Krankenpflege gehören noch zu den Aufwendungen für allgemeine KFH-Maßnahmen und können vom „Haus Elisabeth“ mit dem Abrechnungsformblatt — Anlage 3 — (vierfach), vom Nebenlager für männliche Jugendliche mit den Lagerkosten abgerechnet werden.

Jugendliche im Alter von 16 bis 21 Jahren, die in Hessen bereits ein Unterkommen gefunden haben, sollen sich im schriftlichen Verfahren um die Notaufnahme bemühen. Falls Erziehungsberechtigte dieser Jugendlichen im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, tritt das für den Aufenthalt des Jugendlichen zuständige Jugendamt dem Notaufnahmeger Gießen gegenüber als Antragsteller auf und verwendet das Antragsformblatt Anl. 1. Hat das Jugendamt aus besonderen Gründen Bedenken gegen das schriftliche Aufnahmeverfahren, so ist der Jugendliche zu veranlassen, in persönlicher Vorsprache im Notaufnahmeger Gießen seine Notaufnahme zu beantragen.

3. Illegale Zuwanderer aus der SBZ oder Ost-Berlin über 21 Jahre und ver-

heiratete unter 21 Jahren sind auf jeden Fall dem Notaufnahmeger Gießen zu überweisen. Der Leiter des Notaufnahmeverfahrens entscheidet hinsichtlich der Anwendung des Aufnahmeverfahrens, ob bei Verheirateten unter 21 Jahren die Jugendlichkeit mitzuwerten ist oder bei Personen über 21 Jahren eine besondere — durch die Jugendlichkeit bedingte — Hilfsbedürftigkeit im Rahmen der allgemeinen Aufnahmegrundsätze mitgewürdigt wird.

4. Die Antragstellung des Jugendamtes zur Notaufnahme hat nach gewissenhafter Überprüfung, deren Ergebnis im Antragsformular eingetragen sein muß, zu erfolgen. Die weitere Betreuung des Jugendlichen muß, sei es durch ausreichend vorhandenes Unterkommen oder durch Überstellung zum Notaufnahmeger (Nebenlager) gesichert sein.

Jugendliche, die Bindungen persönlicher oder sachlicher Art haben, welche den Vorschlag zur Aufnahme in Hessen rechtfertigen, können unbedenklich zur Aufnahme in das Land Hessen vorgeschlagen werden. In allen übrigen Fällen ist davon Abstand zu nehmen, als Aufnahmeland das Land Hessen zu benennen.

Für Jugendliche, die nach dem Gesetz der SBZ volljährig sind, jedoch nach dem Gesetz der Bundesrepublik noch nicht volljährig wären, ist der Notaufnahmeantrag ebenfalls zu stellen.

5. Bei Durchführung eines schriftlichen Aufnahmeverfahrens übergibt das Jugendamt den Aufnahmeantrag dem Landesjugendamt zur Weiterleitung an das Notaufnahmeger Gießen. Das antragstellende Jugendamt wird vom Leiter des Notaufnahmeverfahrens von der Entscheidung über den Notaufnahmeantrag in Kenntnis gesetzt; das Jugendamt benachrichtigt seinerseits anschließend das Landesjugendamt.

Das Aufnahmeland wird durch den Verteileranschluß im Notaufnahmeger Gießen bestimmt. Die aufgenommenen illegalen jugendlichen Zuwanderer werden dem Aufnahmeland auf die Verteilerquote angerechnet.

Jugendliche, die anderen Bundesländern zugewiesen sind, müssen unverzüglich nach der Entscheidung über den Notaufnahmeantrag von den Nebenlagern möglichst in Sammeltransporten in die Aufnahmeland verbracht werden.

6. Wenn dem Notaufnahmeantrag stattgegeben ist, können Jugendliche, die im Lande Hessen verbleiben, unmittelbar vom Nebenlager aus nur unter der Voraussetzung, daß Unterbringung und jugendfürsorgerische Betreuung des Jugendlichen sichergestellt sind, zu dem Arbeitsplatz durch die Arbeitsverwaltung vermittelt werden. Die Unterkunft und die jugendfürsorgerische Betreuung der Jugendlichen sind vorher vom Nebenlager aus in Zusammenarbeit mit Arbeitsamt und Jugendamt zu klären. Das für den Arbeitsplatz zuständige Jugendamt muß von jeder Vermittlung eines Jugendlichen in Arbeit unverzüglich vom Nebenlager verständigt werden.

Die Arbeitsverwaltung hat zugesagt,

alle arbeitsfähigen Jugendlichen unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten zu behandeln und die bedingt arbeitsfähigen Jugendlichen möglichst gleichmäßig in die einzelnen Bezirke zu vermitteln.

7. Jugendliche, die in das Land Hessen eingewiesen werden und nicht anschließend in Arbeit vermittelt werden können und auch keine Bindungen sachlicher oder persönlicher Art haben, werden gleichmäßig auf die Kreise verteilt. Das Jugendamt des Kreises, dem der Jugendliche zugewiesen wird, ist für die weitere Betreuung des Jugendlichen verantwortlich.

8. Wenn der Notaufnahmeantrag abgelehnt wurde und keine Rückführung möglich ist, muß das antragstellende Jugendamt oder das Jugendamt, in dessen Bereich die Hilfsbedürftigkeit erstmals aufgetreten ist, den Jugendlichen im Rahmen der individuellen Fürsorge betreuen.

Jugendliche, die von anderen Bundesländern dem Notaufnahmeger Gießen zur Durchführung des Notaufnahmeverfahrens überwiesen wurden, sind bei Ablehnung dem Landesaufnahmeger des jeweiligen Bundeslandes zu überstellen.

9. Auf die gesetzlichen Bestimmungen der Pflicht zur Hilfeleistung werden alle Stellen hingewiesen. Eine Abschiebung des Jugendlichen ist unter Hinweis auf § 17 RFV zu unterlassen. Der abschließende Fürsorgeverband wird anderenfalls für alle Aufwendungen, die durch eine derartige Maßnahme verursacht werden, endgültig kostenpflichtig.

10. Sofern sich jugendliche illegale Zuwanderer über 16 Jahre, deren Notaufnahmeverfahren schwebt, noch in Aufnahmeheimen befinden, die bisher die Funktionen der jetzigen Nebenlager erfüllt haben, sind diese Jugendlichen unverzüglich in die unter Ziffer 2 genannten Nebenlager zu verbringen. Ist das Notaufnahmeverfahren bereits abgeschlossen, so sind alle nach Abschluß entstehenden Heimkosten Aufwendungen der individuellen Fürsorge.

Ebenso sind auch in allen anderen Fällen Kosten, die entstehen, nach Entscheidung über die Notaufnahme und die im unmittelbaren Anschluß daran entstehenden Kosten der weiteren Unterbringung grundsätzlich Aufwendungen der individuellen Fürsorge und mit 15 v. H. von den zuständigen Fürsorgeverbänden zu tragen.

Alle bisher ergangenen Erlasse und Richtlinien hinsichtlich der Behandlung illegal aus der SBZ und Ost-Berlin zugewandelter Jugendlicher, insbesondere deren Einweisung in Landesaufnahmeheime zwecks Durchführung des Notaufnahmeverfahrens, sind — soweit sie vorstehendem Erlaß entgegenstehen — gegenstandslos und gelten als aufgehoben.

Wiesbaden, den 24. 1. 1952

Der Hessische Minister des Innern —  
X b 52 b — 12 — IX A/5 58 b 20 — VIII b  
50 a 0803

— Jugendamt —

den .....

### Antrag auf Notaufnahme

für jugendliche illegale Zuwanderer  
aus der SBZ und Ost-Berlin

An das  
Notaufnahmelager Gießen  
in Gießen

über das Landesjugendamt in .....

Für .....  
(Vor- und Zuname)

geb. am: ..... in .....

Beruf: .....

zuletzt polizeilich in der Ostzone gemeldet in .....

wird die Notaufnahme in das Bundesgebiet beantragt.

Als Einweisungsort wird ..... vorgeschlagen.

Begründung:

Gegenwärtiger Aufenthalt: .....

in Arbeit bei: .....

als: .....

Vater: Name .....

Wohnort .....

Beruf .....

Mutter: Name .....

Wohnort .....

Beruf .....

Vormund: Name .....

Wohnort .....

Beruf .....

Vorgelegte Unterlagen: .....

Bericht über das Ermittlungsergebnis: .....

Vorschlag des Jugendamtes: .....

.....  
Unterschrift des Jugendamtsleiters

Stellungnahme des Landesjugendamtes: .....

.....

.....

Anlage 2

Bezirksfürsorgeverband:

Landesfürsorgeverband:

Zusatzformblatt KFH 3a

Rechnungsjahr 195.....

## Abrechnung<sup>1)</sup>

über die Kosten der allgemeinen Maßnahmen der Kriegsfolgenhilfe.  
(Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem  
Notaufnahmeverfahren im Notaufnahmelager Gießen stehen<sup>2)</sup>).

in den Monaten ..... bis ..... 19...

An den

Herrn Regierungspräsidenten  
— Landesberechnungsstelle —

in .....

### Anmerkung:

1) Aufzustellen auf Grund der Ist-Zahlen des Sachbuches und der Buchungen im Abrechnungsvierteljahr;

1a) Einzusetzen durch die Landesabrechnungsstelle in Formblatt KFH 4 unter Abschnitt „B“;

2) d. s. Kosten für die Reise, Kosten für Wegzehrung, evtl. Übernachtung, Krankenhilfe, Heilmittel, evtl. Begleiterreisekosten bei Jugendlichen, die auf dem Wege zum Notaufnahmelager — bei Jugendlichen unter 16 Jahren zum Aufnahmeheim — oder zur Einweisungsgemeinde oder der Rückführung zur Grenze bzw. Familie entstehen.

**Zugewanderte aus der sowj. Besatzungszone oder Ost-Berlin**

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Geburtsdatum	Letzter Wohnort	Reisekosten M DM	Die Kosten in Sp. 4 wurden erforderlich für die Reise von — nach	Tag der Einweisung i. d. Aufnahmeheim	Tag der Entscheidung über die Notaufnahme	Tage Heimaufenthalt	Pflegetage	bei Jugendlichen unter 16 Jahren		Summe Spalte 4 und 10	Abzüglich Einnahmen	Reine Ausgaben Spalte 12 bis 13	Davon	
									Beitrag	Weitere Unterbringung in (Ort, Kreis)				85 vH. Bundesanteil v. Sp. 14	15 vH. Landesanteil v. Sp. 14
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Sachlich richtig.

Es wird insbesondere bescheinigt, daß in dieser Abrechnung nur solche Ausgaben enthalten sind, die tatsächlich geleistet, sich im Rahmen der bestehenden Vorschriften halten und zur Erstattung aus Bundesmitteln nicht bereits an anderer Stelle nachgewiesen worden sind.

Festgestellt:

Geprüft:

Rechnungsprüfungsamt

den ..... 19.....

(Name der Behörde)

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

(Unterschrift des Behördenvorst. oder seines Vertreters)

Anlage 3

„Haus Elisabeth“ — Kath. Fürs.-Verein — Gießen

(Nebenlager für weibl. Jugendliche)  
des  
Notaufnahmelaagers Gießen

## Abrechnung<sup>1)</sup>

über die Kosten der allgemeinen Maßnahmen der Kriegsfolgenhilfe  
(Durchführung des Notaufnahmeverfahrens für jugendliche  
illegale Grenzgänger.)

im Monat ..... 195....

An das  
Notaufnahmelaager  
Gießen

### Anmerkung:

- 1) Kostenersatz nach Maßgabe des geschlossenen Vertrages.
- 2) Abrechnung 4fach mit dem Notaufnahmelaager.
- 3) Übernahme der Gesamtkosten in die Vierteljahresabrechnung des Notaufnahmelaagers nach Abstimmung mit Staatskasse Gießen.
- 4) 2 Ausfertigungen vorstehender Abrechnung der vierteljährlichen Abrechnung des Notaufnahmelaagers Gießen zur Vorlage an Landesabrechnungsstelle beifügen.



Lfd. Nr.	Name, Vorname Geburtsdatum	Eingewiesen am	Tag der Entschei- dung über die Not- aufnahme	Heim- aufent- halt Tage	Tages- satz DM	Betrag DM	Weitere Unterbringung in (Ort, Kreis)	T = Transportkosten B = evtl. Begleiter- reis Kosten W = Kosten für Weg- zehrung Ü = Übernachtung K = evtl. Krankenhilfe DM	Gesamt- betrag (Sp. 7 u. 9) DM	Eingewiesen	
										am	in (Kreis bzw. anderes Bundesland)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Es wird bescheinigt, daß in dieser Abrechnung nur solche Aus-  
gaben enthalten sind, die tatsächlich geleistet wurden und sich  
im Rahmen der Bestimmungen halten.

Gießen, den ..... 195...

(Unterschrift)

### III Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgehilfe in Delegationsgemein- den.

Es besteht Veranlassung, das Buchungs- und Abrechnungsverfahren der Aufwendungen für die Kriegsfolgehilfe in kreisangehörigen Gemeinden, denen die Fürsorgaufgaben im Wege der Delegation übertragen worden sind, einheitlich neu zu regeln.

Nach meinem Erlaß vom 31. Mai 1943 — IV — 308.10 — und nach Ziff. IX der Durchführungsbestimmungen zu § 13 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 10. Juni 1948 waren die kreisangehörigen Gemeinden gehalten, in ihren Haushaltsplänen und Haushaltsrechnungen die Ausgaben der Kriegsfolgehilfe nur insoweit in Ausgabe nachzuweisen, als sie zu deren Aufbringung nach dem Finanzausgleichsgesetz verpflichtet waren. Dies galt auch dann, wenn die Unterstützungen durch die Gemeinden ausgezahlt oder auf Grund besonderer Ermächtigung festgesetzt wurden. In solchen Fällen waren bei den Gemeinden die über ihren Kostenanteil hinausgehenden Beträge als durchlaufende Gelder zu verbuchen. Hiernach wird nach meinen Feststellungen bis zum heutigen Tage verfahren. Die Prüfung der Angelegenheit nach haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften ergibt folgendes:

Es muß davon ausgegangen werden, daß im Falle der Delegation von Fürsorgaufgaben zur Wahrung des im Haushaltsrecht vorgeschriebenen Brutto-Prinzips und der gesetzlich festgelegten Lastenverteilung die Ausgaben bei Delegationsträgern voll (100%ig) veranschlagt und verausgabt werden müssen. Die gesetzlichen Anteile des

Bezirksfürsorgeverbandes am Fürsorgeaufwand sind demnach bei den Delegationsgemeinden in der gesetzlichen Höhe zu veranschlagen und zu vereinnahmen. Die Brutto-Einnahmen und -Ausgaben sind nach der Gliederung des Abschn. 42 des Haushaltsplan-Gliederungsmusters vom 19. Januar 1951 (St.-A. S. 66) im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen und dementsprechend in den Sachbüchern zu buchen.

Bei dieser Sachlage ist es nicht möglich, die in den Sachbüchern der Delegationsgemeinden nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben der Kriegsfolgehilfe in die Sachbücher der Kreiskommunalkasse zu übernehmen. Vielmehr müssen die Abrechnungsvorschriften über die Aufwendungen der Kriegsfolgehilfe beachtet und haushaltsrechtlichen Grundsätzen entsprechend so Anwendung finden, daß unter Berücksichtigung etwaiger Delegationen Doppelerfassungen ausgeschlossen sind. Unter Ziff. 28—29 der Bundesrichtlinien vom 17. März 1950 (St.-Anz. S. 223) ist u. a. angeordnet, daß die von den beauftragten Gemeinden aufgewandten Kosten der Kriegsfolgehilfe (individuelle Fürsorge) in einer Abrechnung nach Formblatt KFH 1 vierteljährlich nachzuweisen sind. Die Abrechnung ist auf Grund der Ist-Zahlen der Sachbücher und der Buchungen im Abrechnungszeitjahr aufzustellen.

Die Landkreise nehmen die Angaben der beauftragten Gemeinden in ihre vierteljährlich an die Landesabrechnungsstelle bei dem Regierungspräsidenten einzureichende KFH-Abrechnung auf. Die Vierteljahresabrechnung des Bezirksfürsorgeverbandes setzt sich somit aus den ordnungsgemäß ausgefüllten KFH-1-Vordrucken des Kreises und der Delegationsgemeinden zusammen und stützt sich sowohl auf

die Ist-Zahlen der Sachbücher der Kreiskommunalkasse als auch auf die der Gemeindekassen der beauftragten Gemeinden im Abrechnungszeitjahr.

Grundsätzlich muß darauf geachtet werden, daß eindeutige Delegationen im Sinne des vom Gesetzgeber erstrebten Zweckes festgelegt sind. Eine Übertragung von Fürsorgaufgaben an kreisangehörige Gemeinden sollte auch nur da vorgenommen werden, wo die Verwaltungskraft der Gemeinde ausreicht und insbesondere fachlich geeignetes Personal in dem erforderlichen Umfang vorhanden ist. Auf die Bestimmungen der §§ 15—17 der Preussischen Ausführungs-VO zur VO über die Fürsorgepflicht vom 30. Mai 1932 (Pr. GS. S. 207) und des Artikels 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur RFV vom 17. Juni 1926 (Reg.-Bl. S. 189) wird hingewiesen.

Führt der Bezirksfürsorgeverband die Fürsorge selbst durch, so hat er die Aufwendungen (100%) bei den Ausgaben und die gesetzlichen Anteile der Gemeinden in entsprechender Höhe bei den Einnahmen zu veranschlagen und nachzuweisen. Die Gemeindeanteile sind bei den Gemeinden in gleicher Höhe bei den Ausgaben zu veranschlagen und nachzuweisen. Bei nachgeordneten Gemeinden vorgekommene Auszahlungen der vom Bezirksfürsorgeverband bewilligten Unterstützungen sind dagegen durchlaufende Gelder und als solche entsprechend in den Büchern der Gemeinden zu verbuchen.

Mein Erlaß vom 31. Mai 1948 — IV — 308.10 — wird daher aufgehoben.

Wiesbaden, den 25. 1. 1952

Der Hessische Minister des Innern —  
VIIIa (2) 50a 0803 — 2608/51 — IV c (3)  
55a 12.

## Der Hessische Minister der Finanzen

### 112 Bewilligung der Trennungsschädigung.

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 7. November 1951 folgende Änderungen der Bestimmungen über die Gewährung der Trennungsschädigung in der Fassung vom 19. September 1949 — St. Anz. S. 393 — und der Bestimmungen über die Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 19. Januar 1950 — St. Anz. S. 73 — beschlossen.

#### A) Trennungsschädigung

- Bei Ziffer (1) zu Nr. 25 DVO ist als neuer Absatz hinzuzufügen:  
„Bei erstmaliger Übernahme in die öffentliche Verwaltung wird Trennungsschädigung grundsätzlich nicht gewährt.“
- In Ziffer (7) ist als neuer Absatz einzufügen:  
„Den Verheirateten gleichgestellten Beamten darf Trennungsschädigung nur bis zu 80 v. H. der für Verheiratete festgesetzten Sätze bewilligt werden. Dies gilt nicht, wenn der Beamte in vollem Umfang für den Unterhalt der Angehörigen aufkommt.“
- In Ziffer (10) Abs. 2 ist hinter den Worten: „Ziffer 7“ einzufügen: „oder 17 c“.  
In Ziffer (10) Abs. 3 Zeile 2 ist das Wort „oder“ zwischen den Zahlen 6 und 7 zu streichen und durch ein Komma zu ersetzen. Hinter die Zahl 7 ist einzufügen: „oder 17 c“.  
In Ziffer (10) Abs. 3 letzte Zeile ist hinter dem Wort: „Trennungsschädigung“ einzufügen: „nach Ziffer 7 oder 17 c“.
- In Ziffer (11) ist hinter den Worten „Ziffer 7“ einzufügen: „oder 17 c“ und in der

letzten Zeile sind die Worte: „von mehr als 3 Tagen“ zu streichen.

- In Ziffer (12) ist hinter den Worten „Ziffer 7“ einzufügen: „oder 17 c“.
- In Ziffer (17) a wird das Wort „unmittelbar“ gestrichen. Die Worte: „6 Monaten“ werden durch die Worte: „2 Jahren“ ersetzt. Die nachfolgenden Bestimmungen sind entsprechend zu berichtigen.
- Nach Ablauf von 2 Jahren beträgt der gewöhnliche Satz für die Trennungsschädigung bis zu 3,50 DM. Die Fachminister werden jedoch ermächtigt, in Orten der Ortsklassen S und A ausnahmsweise Trennungsschädigung bis zu 5,— DM zu gewähren.

B) Die Bestimmungen über die Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 19. Januar 1950 (St.-Anz. S. 73) werden wie folgt geändert:

In Nr. 12 letzte Zeile sind die Worte „von mehr als 3 Tagen“ zu streichen.

In Nr. 16 wird das Wort „unmittelbar“ gestrichen. Die Worte „sechs Monate“ werden durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.

C) Die Änderungen treten ab 1. November 1951 in Kraft.

In der Anlage übersende ich einen Abdruck der Neufassung der Bestimmungen über die Gewährung der Trennungsschädigung.

Zu den Änderungen bemerke ich folgendes:

Die unverhältnismäßig hohen Ausgaben für Trennungsschädigung erfordern bei der Bewilligung die Anlegung eines strengen Maßstabes. Durch die Neuordnung soll

jeder nicht berechtigte Bezug von Trennungsschädigung oder Fahrkostenersatz und arbeitstäglichem Zuschuß ausgeschlossen werden.

Es ist nicht zu vertreten, daß allen in den Dienst des Landes Hessen neu eingestellten Bediensteten Trennungsschädigung bewilligt wird. Nach dem neuen Absatz 2 der Ziffer (1) in Nr. 25 der Bestimmungen darf Trennungsschädigung nur dann bewilligt werden, wenn der neu eingestellte Bedienstete bisher beim Bund, bei einem Land oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts innerhalb des Bundesgebietes beschäftigt war und in den Dienst des Landes Hessen übernommen wird. In allen übrigen Fällen darf Trennungsschädigung nicht bewilligt werden. Dies gilt auch für die unter das Gesetz zu Artikel 131 GG fallenden Personen, die in den Dienst des Landes Hessen eingestellt werden. Doch bin ich bereit, hier in besonders gelagerten Fällen vor der Einstellung Ausnahmen zuzulassen. Aus dieser Neuregelung ergibt sich eine unterschiedliche Behandlung bei allen Entscheidungen über die Weiterzahlung der Trennungsschädigung. Es muß bei denjenigen Bediensteten, die infolge Versetzung eine Trennungsschädigung beziehen, ein anderer Maßstab angelegt werden als bei Fällen, in denen nach den neuen Bestimmungen Trennungsschädigung nicht hätte gezahlt werden dürfen. Ich bitte, in den letztgenannten Fällen einen sehr strengen Maßstab anzulegen; insbesondere scheint es mir nicht vertretbar, die Höchstsätze zu bewilligen. Vielmehr muß die Höhe auf das zur Verhütung eines wirtschaftlichen Notstandes unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben,

wenn überhaupt ein zwingender Anlaß zur Fortzahlung anzuerkennen ist.

Die Ermächtigung, daß Trennungsschädigung bis zu 2 Jahren durch die obersten Dienstbehörden oder die von ihnen ermächtigten nachgeordneten Dienststellen bewilligt wird, darf nicht dazu führen, daß die Bestimmungen schematisch angewendet werden und in jedem Falle der Höchstsatz bewilligt wird. Vielmehr halte ich es für erforderlich, daß in jedem Einzelfalle unter Anlegung eines strengen Maßstabes die tatsächlich entstehenden Mehrkosten, unter Berücksichtigung eines angemessenen Betrages der Ersparnisse im eigenen Haushalt, festgestellt werden und danach die Höhe der Trennungsschädigung festgesetzt wird.

Soll nach Ablauf von 2 Jahren die Entschädigung weitergezahlt werden, so ist mein Einverständnis einzuholen. Ich bitte, hierbei in jedem Falle anzugeben, seit wann und in welcher Höhe Trennungsschädigung gezahlt worden ist. Beizufügen sind alle Unterlagen, aus denen zu ersehen ist, welche Schritte der Bedienstete zur Erlangung einer Wohnung unternommen hat.

Weiterhin bitte ich um eingehende Stellungnahme des zuständigen Fachministers, ob und in welcher Höhe die Trennungsschädigung weitergezahlt werden soll.

Ich weise nochmals darauf hin, daß ich grundsätzlich nur einer Weiterzahlung bis zu 4 Jahren und ab 1. November 1952 nur noch bis zu 3 Jahren zustimmen kann. Ich bitte, alle Empfänger von Trennungsschädigung oder arbeitstäglichem Zuschuß und Fahrkostenersatz nochmals auf diese Begrenzung aufmerksam zu machen, da Ausnahmen hiervon nicht zugelassen werden können, es sei denn, daß der Umzug aus dienstlichen Gründen, z. B. wegen beabsichtigter Verlegung der Dienststelle, untersagt worden ist. Ich behalte mir vor, in besonders liegenden Einzelfällen die Weiterzahlung des Fahrkostenersatzes auch nach Ablauf von 4 Jahren zu genehmigen.

Wiesbaden, den 8. 1. 1952

Der Hessische Minister der Finanzen — P 1710 — 6096/51 — I/44

**Bestimmungen über Gewährung der Trennungsschädigung**

Die Nummern 25 und 26 der DVO zum Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566) — UKG — erhalten unter Berücksichtigung der durch das Kabinett in seiner Sitzung vom 7. November 1951 beschlossenen Änderungen unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen folgende Fassung, die mit Wirkung vom 1. November 1951 in Kraft tritt:

A

Nr. 25

(1) Trennungsschädigung nach § 11 UKG kann gewährt werden:

- (a) planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung umziehen müssen.
- (b) Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bisher im öffentlichen Dienst beschäftigten nichtbeamteten Personen, wenn sie in planmäßige Beamtenstellen ein- gewiesen werden.
- (c) Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bisher im öffentlichen Dienst beschäftigten nichtbeamteten Personen wenn sie als nichtplanmäßige Beamte verwendet werden und der Umzug dienstlich angeordnet ist (Nr. 5 DVO).

(d) Beamten im Vorbereitungs- und Probendienst sowie anderen nicht bereits unter a) bis c) genannten nichtplanmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung umziehen müssen.

Bei erstmaliger Übernahme in die öffentliche Verwaltung wird Trennungsschädigung grundsätzlich nicht gewährt.

(2) Voraussetzung für die Bewilligung der Trennungsschädigung ist, daß der Beamte zum Zeitpunkt, zu dem die Versetzung, Anstellung oder der Umzug angeordnet ist, verheiratet oder den Verheirateten gleichgestellt (Ziffer 3) war, einen eigenen Hausstand (Ziffer 4) hat, wegen Wohnungsmangels verhindert ist, seinen Hausstand am neuen Dienstort einzurichten, und daß ihm durch die getrennte Haushaltsführung Mehrkosten entstehen.

(3) Den verheirateten Beamten werden die Beamten gleichgestellt, die mit Verwandten bis zum 4. Grad, Verschwägerten bis zum 2. Grad, Adoptiv- oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und diesen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Wohnung und Unterhalt ganz oder zum überwiegenden Teil gewähren.

Beamte, die verwitwet oder geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben ist und bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind, gelten als ledige.

(4) Eigener Hausstand ist dann anzunehmen, wenn der Beamte eine Wohnung (auch in Untermiete) mit Kochgelegenheit hat, in seiner Wohnung die zum Lebensunterhalt notwendigen Speise (wenigstens eine Hauptmahlzeit) für mindestens einen Familienangehörigen auf eigene Rechnung herstellen läßt, und wenn er für dessen Beköstigung während seiner Abwesenheit ganz oder doch überwiegend aufzukommen hat.

- (5) (a) Sind die Voraussetzungen nach Ziffer 2 nicht erfüllt und darf infolgedessen eine Trennungsschädigung nicht gezahlt werden, so können Beamten, die am bisherigen Wohnort eine Wohnung mit eigener Geräteausstattung und Kochgelegenheit hatten, die notwendigen baren Auslagen für das Beibehalten der bisherigen Wohnung oder das Unterstellen der Möbel in Grenzen der für ledige Beamte vorgesehenen Beschäftigungstagegelder erstattet werden.
- (b) Bei täglicher Rückkehr an den bisherigen Dienstort oder tatsächlichen Wohnort können an Stelle der vorgenannten Entschädigung die Fahrkosten erstattet werden.
- (c) Behält ein lediger Beamter seine Wirtschaftlerin bei, so kann ihm neben der Entschädigung nach Abs. a) oder b) ein täglicher bzw. arbeitstägliches Verpflegungszuschuß bis zu 1.— DM bewilligt werden.

(6) Trennungsschädigung darf bis zur Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder wie bei Dienstreisen nur für die ersten sieben Tage des Aufenthaltes am neuen Dienstort gezahlt werden. Die Frist darf nicht verlängert werden.

Wenn Beamte bis zur Versetzung oder Umzugsanordnung nach dem neuen Dienstort abgeordnet waren, beginnt aus Anlaß der Versetzung oder Umzugsanordnung der Lauf der 7tägigen Frist (Abs. 1) nicht von neuem.

(7) Vom 8. Tage an kann Trennungsschädigung bis zu den folgenden Höchstsätzen, die nicht überschritten werden dürfen, gewährt werden:

Reisekostenstufe	Bes. bzw. Verg.-Gruppe	Ortsklasse S. A—D
I	B 4—9 A 1a	7.50 DM
II	A 1 b—3 TO A I—III	6.50 DM
III	A 4 TO A IV—V	6.— DM
IV	A 5—7 TO A VI—VII	5.50 DM
V	A 8—11 TO A VIII—X HLMT	5.— DM

Den Verheirateten gleichgestellten Beamten darf Trennungsschädigung nur bis zu 80 v. H. der für Verheiratete festgesetzten Sätze bewilligt werden. Dies gilt nicht, wenn der Beamte in vollem Umfange für den Unterhalt der Angehörigen aufkommt.

(8) Einem Beamten, bei dem die Voraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllt sind und der täglich nach seinem Wohnort zurückfährt, kann anstatt der Trennungsschädigung nach Ziff. 6 und 7 Ersatz der Fahrtauslagen (Wochen- oder Monatskarte), bei Benutzung der Eisenbahn der dritten Wagenklasse und ein arbeitstägliches Zuschuß bis zu 2.— DM in allen Ortsklassen gewährt werden. Der arbeitstägliches Zuschuß ist nur für die Arbeits- tage zu gewähren, an denen der Beamte länger als 10 Stunden von seinem Wohnort abwesend ist.

Diese Vorschrift gilt auch für einen Beamten, dem nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde billigerweise die tägliche Fahrt vom Wohnort zum Dienstort zugemutet werden kann. Auf höhere Vergütung hat er keinen Anspruch.

Fahrkosten und arbeitstägliches Zuschuß dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der dem Beamten zu zahlen wäre, wenn er am neuen Dienstort verbliebe.

(9) Auf Trennungsschädigung besteht kein Rechtsanspruch.

(10) Bei Dienstreisen eines Beamten, der Trennungsschädigung nach Ziffer 6 erhält, fällt diese Vergütung für die Tage weg, an denen er ein volles Tagegeld erhält. Für das Beibehalten der Wohnung wird ihm für diese Tage ein Drittel der nach Ziffer 7 zuständigen Entschädigung belassen.

Bei Dienstreisen eines Beamten, der Trennungsschädigung nach Ziffer 7 oder 17b erhält, werden auf die zuständige Reisekostenvergütung bei einer Abwesenheit von

- mehr als 6 bis 8 Stunden 0,2 des vollen Satzes,
- mehr als 8 bis 12 Stunden 0,3 des vollen Satzes,
- mehr als 12 Stunden 0,4 des vollen Satzes

der Trennungsschädigung angerechnet. Hat ein Beamter, der Trennungsschädigung nach Ziffer 6, 7 oder 17b bezieht, eine Dienstreise nach seinem tatsächlichen Wohnort auszuführen, so erhält er Reisekostenvergütung für die Dauer der Hin- und Rückreise, jedoch nicht für den Aufenthalt am tatsächlichen Wohnort. In jedem Falle wird ihm für die am Beschäftigungsort während der dienstlichen Abwesenheit erwachsenen Auslagen ein Drittel der Trennungsschädigung nach Ziff. 7 oder 17b belassen.

(11) Bei Urlaub wird ein Drittel der Trennungsschädigung nach Ziffer 7 oder 17b belassen. Als Urlaubstage gelten auch die unmittelbar vor und nach dem eigentlichen Urlaub liegenden allgemein dienstfreien Tage. Dies gilt auch bei Dienstbefreiung.

(12) Erkrankt ein Beamter, der Trennungsschädigung bezieht, und muß er

an seinem neuen Dienstort verbleiben; so wird die Trennungsschädigung weiter gezahlt. Wird er in ein Krankenhaus eingeliefert oder verläßt er den Dienstort, so wird ihm ein Drittel der Trennungsschädigung nach Ziffer 7 oder 17b be-lassen, wenn feststeht, daß er in absehbarer Zeit seinen Dienst wieder aufnehmen kann. Ist dies nicht zu erwarten, sind dem Beamten die Kosten zu erstatten, die ihm durch das Lösen des Wohnungsmietverhältnisses entstehen. Dabei ist zu beachten, daß die vereinbarte Kündigungsfrist ortsüblich sein muß.

(13) Ist ein Beamter, der Trennungsschädigung bezieht, länger als 3 Monate von seiner Familie getrennt, so kann ihm in jeden weiteren 3 Monaten eine Reisebeihilfe zur Fahrt nach seinem Familienwohnort gewährt werden. Liegen besondere Gründe vor (z. B. Erkrankung des Beamten oder eines Familienmitgliedes) oder handelt es sich um Urlaub zum Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfest, so kann die Reisebeihilfe bereits während der ersten 3 Monate gewährt werden, ohne Anrechnung auf die sonst zulässigen Reisen.

Als Reisebeihilfe können die Fahrtauslagen für die 3. Wagenklasse und die Zuschläge für Eil- und Schnellzüge erstattet werden. Möglichkeiten zum Erlangen von Fahrpreismäßigungen sind auszunutzen.

(14) Trennungsschädigung darf von dem Dienstantrittstag am neuen Dienstort an — wenn jedoch für diesen Tag Reisekostenvergütung oder eine ähnliche Vergütung gezahlt wird, erst von dem folgenden Tag an — bis einschließlich des Tages gewährt werden, der dem Tage des Einladens des Umzugsgutes am bisherigen Wohnort vorhergeht. Wurde die Wohnung zu einem vorhergehenden Zeitpunkt gemietet, so hört die Zahlung der Trennungsschädigung schon mit Ablauf des Tages vor dem Beginn des Mietverhältnisses auf, vorausgesetzt, daß die Wohnung zu diesem Zeitpunkt beziehbar ist.

Wird der Antrag auf Gewährung der Trennungsschädigung erst in einem späteren Monat gestellt, so darf die Entschädigung frühestens vom 1. des Antrags-

monats ab gewährt werden. Nachträgliche Bewilligungen für rückliegende Zeiten

(15) Es ist Pflicht des Beamten, sich um die Beschaffung einer Wohnung am neuen Wohnort fortgesetzt ernstlich zu bemühen. Die vorgesetzte Behörde hat den Beamten dabei zu unterstützen und darüber zu wachen, daß der Beamte jede Gelegenheit zum Erlangen einer Wohnung ausnützt.

Die Zahlung der Trennungsschädigung ist einzustellen, wenn feststeht, daß der Beamte nicht die ernstliche Absicht hat, nach dem neuen Dienstort umzuziehen oder den Umzug aus anderen persönlichen Gründen schuldhaft verzögert.

Die Zahlung ist ferner einzustellen, wenn der Beamte eine zugewiesene Wohnung ablehnt, deren Beziehen ihm unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Wohnungsnot billigerweise zugemutet werden kann.

Trennungsschädigung darf weiterhin nicht gezahlt werden, wenn vor Durchführung des Umzugs die Ehefrau des Beamten mit ihm länger als 4 Wochen am neuen Dienstort zusammenlebt.

(16) Die Entschädigung ist schriftlich zu beantragen. In dem Antrag sind die näheren Umstände, möglichst unter Vorlage von Belegen, darzulegen, die das Einrichten des Hausstandes oder das Zusammenwohnen der Familie am neuen Dienstort verhindern. Insbesondere ist darzutun, welche Schritte der Beamte zur Erlangung einer Wohnung unternommen und welchen Erfolg sein Bemühen gehabt hat. Die Berichterstattung ist fortzusetzen.

(17) a) Die Entschädigung kann von den der obersten Dienstbehörde nachgeordneten Behörden nach näherer Weisung des Fachministers bis zur Dauer von 2 Jahren bewilligt werden.

b) Soll die Entschädigung nach Ziffer 7 oder 8 über 2 Jahre gezahlt werden, so ist die Zustimmung des Ministers der Finanzen erforderlich, die nur in besonderen Fällen erteilt werden darf. Bei Vorlage solcher Anträge sind die Gründe eingehend darzulegen, warum trotz

eifrigster Bemühungen eine Wohnung noch nicht zu erlangen war. Gleichzeitig ist anzugeben, seit wann und in welcher Höhe Trennungsschädigung gezahlt worden ist. Belege oder sonstige Unterlagen sind beizufügen. Der zuständige Fachminister hat zu den Anträgen unter Anlegung eines scharfen Maßstabes eingehend Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf von 2 Jahren beträgt der gewöhnliche Satz für die Trennungsschädigung bis zu 3,50 D-Mark. Die Fachminister werden jedoch ermächtigt, in Orten der Ortsklassen S und A ausnahmsweise Trennungsschädigung bis zu 5.— D-Mark zu gewähren.

Als arbeitstägliches Zuschuß darf nach Ablauf von 2 Jahren höchstens 1.— DM bewilligt werden.

c) Die Trennungsschädigung ist monatlich nachträglich auszuzahlen. Im Bedarfsfall kann auf Antrag ein angemessener Abschlag gezahlt werden; er ist alsbald abzuwickeln.

Nr. 26

B

Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bisher im öffentlichen Dienst beschäftigten nicht beamteten Personel kann, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes im öffentlichen Dienst verwendet werden, Trennungsschädigung in sinngemäßer Anwendung der Nr. 25 auch dann bewilligt werden, wenn der Umzug noch nicht angeordnet ist.

C

An Beamte, die wegen der damaligen Kriegereignisse umquartiert wurden, kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach Nr. 25 erfüllt sind, Trennungsschädigung gezahlt werden.

D

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes sinngemäß Anwendung. Bei erstmaliger Übernahme in die öffentliche Verwaltung wird Trennungsschädigung grundsätzlich nicht gewährt.

## Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

113.

Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß  
14. Sitzung der Filmbewertungsstelle, der Länder am 3. 4. Januar 1952

Prüf.-Nr.:	Filmtitel	Länge m	Hersteller:	Verleiher:	Kategorie: Prädikat:
274	Alles über Eva (All about Eve)	3775	20th Century Fox Film Corp. New York	Centfox Film Frankfurt M.	S W
15	Über alle Grenzen	336	Signalfilm, Hamburg	noch offen	K W
271	Tanglewood	528	Intern. Motion Pict. Div., New York	Allgem. Filmverl. München	K W
275	Stephan Lochner — ein Maler zu Köln am Rhein	423	Kultur- u. Lehrfilminstitut, Delmenhorst	noch offen	K W
278	Lob der kleinen Stadt	390	W. Eichhorn, Alsfeld Hessen	Astor Film-Verleih, Hamburg	K W
281	Vom Manuskript zum Hörspiel	291	Rotona-Filmprod. Hamburg	Deutscher Kulturfilmring Hamburg	K W
Nachträge zur 9. und 10. Sitzung:					
200	Vom Erz zum Stahl	418	Insel-Film GmbH, Insel Reichenau	Super Film Verleih Frankfurt Main	K W
202	Räder der Ewigkeit	400	K. S. Film Berlin	Deutscher Kulturfilmring Hamburg	K W
208	Symphonie in Wolle	322	K. S. Film Berlin	Deutscher Kulturfilmring Hamburg	K W
210	In kupfernen Pfannen gebraut	436	K. S. Film Berlin	Deutscher Kulturfilmring Hamburg	K W
230	Kraftquell des Lebens	266	Insel-Film GmbH, Insel Reichenau	Super Film Verleih Frankfurt Main	K W
239	Elektrizität aus Braunkohle	479	K. S. Film Berlin	Deutscher Kulturfilmring Hamburg	K W
178	Millionen trinken Licht	379	Signal-Film-Prod. Hamburg	Constantin Filmverleih Hamburg	K W

S = Spielfilm, K = Kulturfilm, W = „Wertvoll“

**114**

**Errichtung der Pfarrkuratie Löhrbach.**

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1951 ist die Pfarrkuratie Löhrbach errichtet worden. Sie wird aus dem Verband der Pfarrei Ober-Absteinach herausgenommen und umfaßt die Ortschaften bzw. Ortsteile Löhrbach, Buchklingen und Schnorrenbach. Sitz des Pfarrkuraten ist Löhrbach. Die Filialgemeinde Buchklingen, die eine eigene Kirche besitzt und regelmäßig Gottesdienst hat, wird zu einer selbständigen Filialgemeinde erhoben.

Wiesbaden, den 24. 1. 1952.

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

**115**

**Errichtung der Pfarrei Götzenhain.**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1952 ist die Pfarrkuratie Götzenhain errichtet worden. Sie umfaßt die Ortschaften Götzenhain, Dreieichenhain, Philippseich, Offenthal Götzenhain, Dreieichenhain und Philippseich werden aus der Pfarrkuratie Sprendlingen und Offenthal aus der Pfarrei Urberach herausgenommen. Sitz des Pfarrkuraten ist Götzenhain. Die Grenze der Pfarrkuratie deckt sich mit den Gemarkungsgrenzen der genannten Ortschaften.

Wiesbaden, den 24. 1. 1952

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

**116**

**Bildung der katholischen Kirchengemeinde Braunfels und Errichtung einer Pfarrvikarie Gasselbst.**

Mit Wirkung vom 1. April 1948 ist die in Braunfels bestehende Seelsorgestelle zur Pfarrvikarie erhoben worden. Sie umfaßt die katholischen Einwohner der Stadt Braunfels (Kreis Wetzlar) und der umliegenden Orte Bürgsolms, Oberbiel, Niederbiel, Altshausen, Oberndorf, Bonbaden und Philippstein. Diese scheiden gleichzeitig aus den Kirchengemeinden und Pfarreien Wetzlar und Weilburg, zu denen sie seither gehörten, aus.

Wiesbaden, den 24. 1. 1952

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

**Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft**

**117**

**Beihilfen und Darlehen für die Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung).**

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß für die Zukunft Anträge für die Erlangung von Beihilfen oder Darlehen, die einer Befürwortung der Landesregierung bedürfen, nur bearbeitet werden, wenn vollständige Entwurfsunterlagen vorgelegt werden können. Zu letzteren gehören auch Bauzeitpläne und eine Nachweisung, wie der voraussichtlich entstehende Kapitaldienst aufgebracht werden soll.

Die Ausführung von Teilabschnitten auf dem Gebiete der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung setzt grundsätzlich das Vorhandensein eines generellen Gesamtplanes voraus. Es wird deshalb dringend empfohlen, sofern Sie in absehbarer Zeit diesbezügliche Maßnahmen ausführen wollen, rechtzeitig die generelle Planung aufzustellen.

Wiesbaden, den 14. 1. 1952

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — LIC/8631a/51 II. Ang., LK. 62. 2. 5

Der Hessische Minister des Innern — IVa — 78 c — Tgb. Nr. 245/52 —

**118**

**Faustfeuerwaffen für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke**

**I.**

Durch das Gesetz Nr. 61 der Alliierten Hohen Kommission (AHK) vom 19. Juli 1951 (Bundesanz. Nr. 174 v. 8. September 1951 S. 3) ist das Gesetz Nr. 24 über die Überwachung bestimmter Gegenstände, Erzeugnisse, Anlagen und Geräte geändert worden. Die Gesetzesänderung bringt eine Lockerung gewisser einschlägiger Überwachungsmaßnahmen. Im einzelnen verweise ich auf die Bestimmungen dieses Gesetzes, durch das die bisherigen Durchführungsverordnungen (DVO) aufgehoben worden sind (Artikel 2). An ihrer Stelle sind elf neue Durchführungsverordnungen getreten, von denen die DVO Nr. 3 (Art. 2, Abs. 1, Unterabsatz (ee) IV) sich auf Munition und DVO Nr. 11 (Abschnitte B, C und D) auf Faustfeuerwaffen bezieht (Bundesanz. Nr. 175 v. 11. September 1951 S. 5).

Dieser Gesetzesänderung ist, wie der US-Landeskommissar für Hessen am 10. Juli 1951 mitteilte, bereits am 5. Juli 1951 durch den US-Hochkommissar eine Anweisung vorausgegangen, in der die Aufhebung aller Bestimmungen und Anweisungen bekanntgegeben wurde, die bis dahin von HICOG über die Bewaffnung der deutschen Polizei erlassen worden waren. Der US-Hochkommissar hat gleich-

zeitig diese Vorschriften durch andere Bestimmungen ersetzt, die künftig in Verbindung mit der DVO Nr. 11 zum Gesetz Nr. 24 in der Fassung des Gesetzes Nr. 61 die Rechtsgrundlage für die Ausrüstung der „Bundespolizei“ und „anderen für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung verantwortlichen Dienststellen“ und sonstigen Personen mit Feuerwaffen und Munition bilden. Die nähere Regelung dieser Frage bleibt einem besonderen Erlass des Hessischen Ministers des Innern vorbehalten.

Der US-Hochkommissar hat nach dem oben erwähnten Schreiben des US-Landeskommissars vom 10. Juli 1951 in seiner Anweisung vom 5. Juli 1951 die zuständigen deutschen Stellen außerdem ermächtigt, den Besitz von Feuerwaffen für Personen zu genehmigen, die nicht der Polizei oder dem Justizpersonal angehören, wenn deren berufliche Tätigkeit den Schutz von Leben oder Eigentum gegen verbrecherische Angriffe umfaßt, und zwar unter Umständen, bei denen der normalerweise zur Verfügung stehende polizeiliche Schutz nicht ausreicht. Dafür gelten folgende Voraussetzungen, deren Erfüllung bei der Überwachung der in Frage kommenden Betriebe und Personen durch die Polizeidienststellen zu prüfen ist:

- a) Es sind nur nichtautomatische Feuerwaffen zugelassen, die zu der Gruppe der Pistolen oder Revolver gehören (Faustfeuerwaffen);
- b) der Betrieb, bei dem die zu bewaffnende Person beschäftigt ist, ist für die Sicherheit der Schußwaffen und für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich;
- c) die berechtigten Personen dürfen die Schußwaffen bei Ausübung des Dienstes, der ihre Bewaffnung erforderlich macht, oder auf dem Wege zur Dienstausübung oder von dieser Dienstausübung führen;
- d) dem Inhaber der Waffe ist ein Waffenschein auszustellen, den er beim Führen der Waffe bei sich tragen muß;
- e) jede auf den Besitz von Schußwaffen lautende Genehmigung ist auf Verlangen des Landeskommissars zu widerrufen.

**II.**

Die durch den US-Hochkommissar erteilte Ermächtigung hat die Wirkung, daß in ihrem Rahmen auf die bezeichneten Faustfeuerwaffen das Waffengesetz (WG) vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) und die dazu erlassenen DVOWG vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 270) in der Fassung der Verordnungen vom 31. März 1939 (RGBl. I S. 656) und vom 4. April 1940 (RGBl. I S. 603) — DVOWG — wieder anzuwenden sind.

Danach gelten folgende Bestimmungen, die sich im wesentlichen auf das WG v.

18. März 1938 und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen, sowie das Gesetz Nr. 24 in der Fassung des Gesetzes Nr. 61 der AHK und deren Durchführungsverordnungen stützen:

**1. Herstellung, Bearbeitung und Instandsetzung von Faustfeuerwaffen (Abschnitt II WG)**

(1) Die Erlaubnis nach § 3 WG zur Herstellung von Faustfeuerwaffen und der dazugehörigen Munition darf erst erteilt werden, wenn die Genehmigung nach den Vorschriften des Gesetzes Nr. 24 der AHK vom 30. März 1950 in der Fassung des Gesetzes Nr. 61 vom 19. Juli 1951 (Bundesanz. Nr. 91 vom 12. Mai 1950 S. 2 und Nr. 174 vom 8. November 1951 S. 3), seinen Durchführungsverordnungen und den dazu erlassenen Vorschriften oder Anordnungen vorliegt.

(2) Wegen der nach den Vorschriften des Gesetzes Nr. 24 der AHK in der Fassung des Gesetzes Nr. 61 einzuholenden Genehmigung auf Herstellung von Faustfeuerwaffen haben sich die Antragsteller unmittelbar an das Militärische Sicherheitsamt in Koblenz, Sekretariat, Schloß (MSB) zu wenden. Form und Inhalt der Anträge sind in den Artikeln 4 und 5 der DVO Nr. 1 zu dem vorstehend erwähnten Gesetz vorgeschrieben; es sind u. a. vier Ausfertigungen an MSB und je eine an das Amt des Landeskommissars, Military Security Division, Wiesbaden, Landeshaus, und an den Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft, Wiesbaden, Frankfurter Straße 8, einzureichen.

(3) Nach Erteilung der Genehmigung zur Herstellung von Faustfeuerwaffen durch MSB ist der Antrag zwecks weiterer Genehmigung an den Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft über die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige untere Verwaltungsbehörde einzureichen. Für die Stellung des Antrags und dessen Behandlung gelten bis auf weiteres die Bestimmungen der Bekanntmachung betr. Vollzug der Ersten Anordnung der Bundesregierung über Sportwaffen und Munition vom 12. Januar 1951 (Bundesanz. Nr. 9/1951) „zu § 2“ vom 30. März 1951 (Staatsanz. Nr. 15/1951 S. 173) sinngemäß, jedoch ist der Antrag nur noch in einfacher Ausfertigung zu stellen. Nummer und Ausstellungsdatum der MSB-Lizenz ist anzugeben.

(4) Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Bearbeitung und Instandsetzung von Faustfeuerwaffen ist eine vorherige Genehmigung durch MSB nicht erforderlich. Zuständig ist der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft. Für die Stellung des Antrags gelten sinngemäß die Bestimmungen des Absatzes (3).

(5) Die Bestimmungen des § 3 Absatz 5 WG sind durch das Grundgesetz beseitigt. Die übrigen Vorschriften des Abschnittes II WG und die dazugehörigen Vorschriften der DVOWG finden entsprechende Anwendung.

## 2. Handel mit Faustfeuerwaffen und Munition (Abschnitt III WG)

(1) Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 WG zum Handel mit Faustfeuerwaffen und der dazugehörigen Munition ist die untere Verwaltungsbehörde (in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister und im übrigen der Landrat) zuständig.

(2) Eine auf Grund der Ersten Anordnung der Bundesregierung über Sportwaffen und Munition vom 12. Januar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 9/1951) erteilte Erlaubnis zum Handel mit Sportwaffen und Munition berechtigt nicht zum Handel mit Faustfeuerwaffen und der dazugehörigen Munition.

(3) Auch für den Handel mit Faustfeuerwaffen und Munition sind die Bestimmungen des § 3 Absatz 5 WG durch das Grundgesetz beseitigt.

## 3. Ein- und Ausfuhr von Faustfeuerwaffen und Munition

(1) Die Erlaubnis zum Ein- und Ausfuhrhandel mit Faustfeuerwaffen und der dazugehörigen Munition darf erst erteilt werden, wenn die Genehmigung des MBS nach den Vorschriften des Gesetzes Nr. 24 der AHK in der Fassung des Gesetzes Nr. 61, seinen Durchführungsverordnungen und den hierzu erlassenen Vorschriften vorliegt.

(2) Einzelanträge auf Ein- und Ausfuhr von Faustfeuerwaffen und der dazugehörigen Munition gemäß Art. 6 der DVO Nr. 1 zum Gesetz Nr. 24 der AHK in der Fassung des Gesetzes Nr. 61 sind an die Bundesstelle für den Warenverkehr, Frankfurt (Main), Taunusanlage 18, zu richten; sie haben die in diesem Artikel verlangten Angaben zu enthalten.

## 4. Erwerb, Führen und Besitz von Faustfeuerwaffen und der dazugehörigen Munition (Abschnitt IV WG)

### A. Allgemeines

(1) Erwerb, Führen und Besitz von Faustfeuerwaffen und der dazugehörigen Munition darf nach dem Schreiben des US-Landeskommissars vom 10. Juli 1951 nur solchen Personen erlaubt werden, deren berufliche Tätigkeit den Schutz von Leben oder Eigentum gegen verbrecherische Angriffe umfaßt, und zwar unter Umständen, bei denen der normalerweise zur Verfügung stehende polizeiliche Schutz nicht ausreicht. Die gleiche Erlaubnis darf auch den Unternehmen erteilt werden, die diese Personen beschäftigen.

(2) Zunächst kommen folgende Personengruppen in Betracht:

- a) Kassierer und Kassenboten, die für den Schutz und die Sicherung größerer Geldbeträge und sonstiger Werte verantwortlich sind,
- b) Personen, denen der Schutz und die Sicherung größerer Geldtransporte obliegt,
- c) Wachmänner privater Bewachungsunternehmen,
- d) Wachmänner größerer Wirtschaftsbetriebe.

In jedem Einzelfalle müssen die Voraussetzungen des Absatz (1) vorliegen.

(3) Der Hessische Minister des Innern behält sich vor, im Rahmen der durch den US-Landeskommissar erteilten Ermächtigung auf Antrag weitere Personengruppen zu bestimmen, denen die Er-

laubnis im Sinne des Absatzes (1) erteilt werden kann. Entsprechende Anträge sind mit ausreichender Begründung von den beteiligten Unternehmerverbänden oder Organisationen bei dem Hessischen Minister des Innern unmittelbar einzureichen.

### B. Waffenerwerbschein

(1) Faustfeuerwaffen dürfen nur gegen Aushändigung eines Waffenerwerbscheines überlassen oder erworben werden (§ 11 Abs. 1 WG).

(2) Waffenerwerbscheine sind zunächst nur den Unternehmen auszustellen, deren Beschäftigte nach Abschnitt A Absatz (2) für eine Bewaffnung in Frage kommen.

(3) Der Waffenerwerbschein ist nach dem Muster der Anlage I zur DVOWG auszustellen. In den Waffenerwerbschein ist die Zahl und die Art der Waffen einzutragen. In dem Waffenerwerbschein dürfen nur Waffen im Sinne des Abschnitts I Absatz 3 Buchstabe a dieser Bekanntmachung eingetragen werden.

(4) Der Waffenerwerbschein darf nur für so viele Waffen erteilt werden, wie das Unternehmen zur Ausstattung der zur Bewaffnung in Frage kommenden Beschäftigten benötigt. Bestehen über die Zahl der benötigten Waffen Zweifel, so hat die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu prüfen, ob die Voraussetzungen im Sinne des Satzes 1 erfüllt sind.

### C. Waffenschein

(1) Wer eine Faustfeuerwaffe führt, muß einen Waffenschein bei sich tragen (WG § 14).

(2) Eine Faustfeuerwaffe darf nach dem Schreiben des US-Landeskommissars vom 10. Juli 1951 nur bei Ausübung eines Dienstes im Sinne des Abschnittes A Absatz (2), der im Waffenschein genau zu bezeichnen ist, sowie auf dem Wege von der Dienstausbildung und zur Dienstausbildung geführt werden.

(3) Als „Führen“ einer Faustfeuerwaffe gilt, wenn jemand eine Waffe trägt, um gegebenenfalls von ihr Gebrauch zu machen. Der bloße Transport einer solchen Waffe deckt diesen Begriff nicht, wenn die Waffe nicht schußfertig ist und auch nicht ohne weiteres schußfertig gemacht werden kann. So „führt“ z. B. eine Waffe nicht, wer sie ungeladen im Futteral und getrennt von der Munition an einen Ort bringt.

(4) In den Waffenschein darf nur eine Faustfeuerwaffe eingetragen werden. Die Ausstellung von mehr als einem Waffenschein für ein und dieselbe Person ist unzulässig.

(5) Soll die gleiche Faustfeuerwaffe von mehreren Personen geführt werden, so benötigt jede Person einen besonderen Waffenschein.

(6) Der Waffenschein ist nach dem Muster der Anlage 1 auszustellen.

(7) Die Geltung des Waffenscheines ist auf Grund des § 14 Abs. 2 WG auf den nach Abschnitt A Abs. (2) zulässigen Zweck und Bereich zu beschränken.

(8) Die Ausstellungsbehörde hat in den Waffenschein die zu führende Waffe nach Art, Kaliber, eingepprägter Firma oder Warenzeichen und Herstellungs-Nummer einzutragen, nachdem ihr die Waffe und der Nachweis über den Erwerb vorgelegt worden ist. Als Nachweis in diesem Sinne genügt in der Regel eine Rechnung des Waffenhändlers, aus der die nähere Bezeichnung der Waffe hervorgeht. Der rechtmäßige Erwerb der Waffe ist an Hand der Unterlagen nachzuprüfen. In den Waffenschein dürfen nur solche Faust-

feuerwaffen eingetragen werden, die ordnungsmäßig nach diesen Vorschriften auf Grund eines Waffenerwerbscheines erworben worden sind. Ausgenommen davon sind die unter Nr. 9 bezeichneten Personen. Wenn jemand eine Waffe von Personen erwirbt, die nicht zu den in den §§ 3 und 7 WG genannten Gewerbetreibenden gehören, ist der Erwerbsvorgang eingehend zu prüfen. Im Zweifelsfall ist vor der Ausstellung des Waffenscheines die Entscheidung des Hessischen Ministers des Innern einzuholen.

### D. Verschiedenes

(1) Zuständig für die Ausstellung von Waffenerwerbscheinen und von Waffenscheinen sind nach § 23 DVOWG unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die sich aus der derzeitigen Verwaltungsorganisation ergeben, die unteren Verwaltungsbehörden. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der DVOWG ist, soweit es sich um die Herstellung, Bearbeitung und Instandsetzung von Faustfeuerwaffen und Munition handelt, der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft und im übrigen der Hessische Minister des Innern.

(2) Wegen der Gebühr für den Waffenschein und den Waffenerwerbschein verweise ich auf § 16 WG vom 18. März 1939 (RGBl. I S. 245) und § 29 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 270). Außerdem gelten für die ehemaligen preussischen Landesteile Nr. 81c und d des Gebührentarifs der Verwaltungsgebührenverordnung in der Fassung vom 19. Mai 1934 (GS. S. 261) und für die Landesteile des früheren Volksstaates Hessen Nr. 38 Ziffer 5 des Verwaltungsgebührenverzeichnisses zum Landesgebuhrengesetz vom 20. Juni 1936 (Hess. Reg. Bl. S. 37). Die Gebühr für den Waffenschein und den Erwerbsschein beträgt danach einschließlich des Zuschlages nach dem Gebührenzusatzgesetz vom 9. November 1948 (GVBl. S. 152) in der Fassung des Gesetzes vom 26. November 1948 (GVBl. S. 152) 3,80 DM (3.— DM + 0,80 DM).

Für die Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung und Instandsetzung von Faustfeuerwaffen und den Handel mit Faustfeuerwaffen und Munition sind in den ehemaligen preussischen Landesteilen Gebühren nach Nr. 81a und b des Gebührentarifs der oben erwähnten Verwaltungsgebührenverordnung und in den Landesteilen des früheren Volksstaates Hessen nach Nr. 38 Ziffer 3 u. 4 des oben erwähnten Verwaltungsgebührenverzeichnisses und die Zuschläge nach dem Gebührenzuschlaggesetz zu erheben.

(3) Die Vordrucke für Waffenerwerbscheine und für Waffenscheine können bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen in Darmstadt bezogen werden. Ihre Verwendung ist alljährlich nachzuweisen.

### 5. Verantwortlichkeit der Unternehmen

Unternehmen der in Nr. 4 A Abs. (2) genannten Art, die ihre Beschäftigten, welche die dort genannten Aufgaben erfüllen, mit Faustfeuerwaffen ausstatten, sind bei der erstmaligen Erteilung eines Waffenerwerbscheines oder eines Waffenscheines an einen ihrer Beschäftigten auf die Beachtung der in der Anlage 2 abgedruckten Bestimmungen schriftlich hinzuweisen. Den Unternehmen ist die Beachtung dieser Vorschriften zur Auflage zu machen mit dem Hinweis, daß bei Nichtbeachtung die erteilten Genehmigungen unverzüglich widerrufen werden.

### 6. Waffenscheinliste

(1) Über die ausgestellten Waffenscheine führen die Ausstellungsbehörden eine Waffenscheinliste in doppelter Ausfertigung nach folgendem Muster:

Lfd. Nr.	Datum	Des. Inhabers Name, Wohnort und Straße	Beschäftigung als	des Inhabers bei
Beschreibung der Waffe (Art, Kaliber, Firma, oder Warenzeichen, Herstellungsnummer)		Geltungsbereich und Geltungsdauer	Gebühr DM	Bemerkungen (Widerruf, Einziehung usw.)

(2) Die zweite Ausfertigung der Waffenscheinliste ist dem zuständigen Resident-Officer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(3) Über die ausgestellten Waffenscheine sind getrennte Verzeichnisse in einfacher Ausfertigung mit folgenden Angaben zu führen:

Lfd. Nr.	Datum	Erwerbsberechtigter (Name, Firma, Wohnort, Straße)	Anzahl und Art der bewilligten Waffen	Gebühr DM	Bemerkungen
----------	-------	--	---------------------------------------	-----------	-------------

**7. Zentralkartei**

(1) Auf Anordnung des US-Landeskommissars ist eine Zentralkartei über alle Schußwaffen und alle Personen einzurichten, die nach diesen Vorschriften Waffen besitzen dürfen. Mit der Führung dieser Kartei wird das Landeskriminalpolizeiamt in Wiesbaden beauftragt.

(2) Dem Landeskriminalpolizeiamt ist bei jeder Ausstellung eines Waffenscheins eine Kartei in doppelter Ausfertigung der Verwendung des in der Anlage 3 abgedruckten Musters zu übersenden. Die Vordrucke für die Karteikarten können bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen in Darmstadt bezogen werden.

(3) Wird die gleiche Waffe von mehreren Personen geführt — vergl. C (5) —, sind diese Personen auf der Karteikarte zu vermerken; reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist eine weitere Karteikarte zu verwenden. Über Waffen, die sich im Besitz einer Person oder eines Unternehmers befinden, ohne daß sie von jemand geführt werden, ist, wenn sie an Beschäftigte ausgegeben werden, eine neue, vollständig ausgefüllte Karteikarte in doppelter Ausfertigung dem Landeskriminalpolizeiamt zu übergenden.

(4) Die Karteikarten sind unverzüglich nach der Ausstellung des Waffenscheins einzusenden und nicht anzusammeln. Sie

dürfen nur mit der Schreibmaschine geschrieben werden.

(5) Änderungen und Ergänzungen (Widerruf, Erlöschen und Einziehung des Waffenscheins, ferner Ersatzausstellungen, Wechsel der Waffen usw.) sind an die Zentralkartei entweder formlos oder durch Übersendung einer neuen Karteikarte mitzuteilen.

**8. Waffennachweis**

(1) Die unteren Verwaltungsbehörden berichten dem Hessischen Minister des Innern auf dem Dienstwege jeweils nach dem Stande vom 30. Juni und 31. Dezember unter Verwendung des nachstehenden Musters:

**Waffenscheinliste über Faustfeuerwaffen:**

Ausgestellte Waffenerwerbsscheine		Personen, die einen Waffenschein erhalten haben:												
		a Kassierer				b Personen zum Schutz größerer Geldtransporte				c Wachmänner privater Bewachungsunternehmen				
Pistolen	Revolver	insges.	Pistolen	Revolver	Kaliber	insges.	Pistolen	Revolver	Kaliber	insges.	Pistolen	Revolver	Kaliber	insges.

Personen, die einen Waffenschein erhalten haben:												Unternehmen, an die Waffenscheine ausgegeben worden sind			
d Wachmänner größerer Wirtschafts-Betriebe								e							
Pistolen	Revolver	Kaliber	insges.	Pistolen	Revolver	Kaliber	insges.	Pistolen	Revolver	Kaliber	insges.	Pistolen	Revolver	Kaliber	insges.

1) Stand am 1. Januar 1952:  
Abgang:  
Zugang:  
2) Stand am 30. Juni 1952:  
Die Berichte müssen jeweils bis zum 10. Juli (10. Januar) bei dem Regierungspräsidenten und bis zum 15. Juli (15. Januar) bei dem Hessischen Minister des Innern eingereicht werden.

(2) Die Einhaltung der in dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen ist von den Polizeidienststellen zu überwachen.

(3) Zuwiderhandlungen werden nach Abschnitt V WG vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) bestraft, soweit nicht eine Verletzung der Vorschriften des Gesetzes

Nr. 24 der AHK in der Fassung des Gesetzes Nr. 61 und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen oder schriftlichen Anordnungen vorliegt.  
Wiesbaden, den 18. 1. 1952

Der Hessische Minister des Innern —  
Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

**9. Übergangsvorschriften**

(1) Personen und Unternehmen, die nach den bisherigen Vorschriften der Besatzungsmacht zum Besitz von Faustfeuerwaffen ermächtigt waren, erhalten anstelle der bisherigen Waffenpässe der Besatzungsmacht einen Waffenschein nach vorstehenden Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die Bank- und Kreditinstitute.

(2) Bei der Ausstellung des deutschen Waffenscheins ist der von der Besatzungsmacht ausgestellte Waffenpaß einzuziehen und zu den Akten zu nehmen. Auf den Karteikarten für die Zentralkartei (Anlage 4) ist zu vermerken „Ersatzausstellung ir alliierter Waffenpaß“.

**10. Schlußvorschriften**

(1) Die Ausstattung der Polizeibeamten und entsprechendem Vollzungspersonal des öffentlichen Dienstes mit Dienstwaffen und Munition richtet sich nach besonderen noch erlassenden Vorschriften.

Platz für Lichtbild

(Vorderseite)

Anlage 1

Waffenschein Nr. ....  
Gültig auf drei Jahre

Herrn .....  
wohnhaft in .....  
geb. am ..... in .....  
wird hierdurch die Erlaubnis zum Führen der Faustfeuerwaffe Kaliber ..... Firma — Warenzeichen .....  
Herstellungsnummer ..... zur Wahrnehmung der Aufgaben als .....  
im Bereich — Gebiet .....

und nach Maßgabe der umseitigen Bedingungen erteilt.

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

(Stempel)

..... den .....

Rückseite

1. Der Waffenschein berechtigt nur den auf Seite 1 genannten Inhaber zum Führen der auf Seite 1 bezeichneten Waffe.
2. Die auf Seite 1 bezeichnete Waffe darf nur für die dort genannten Zwecke und nur innerhalb des angegebenen Bereiches sowie auf dem Wege von der Dienstausbübung und zur Dienstausbübung geführt werden.
3. Wer eine Faustfeuerwaffe führt, muß einen Waffenschein bei sich tragen.
4. Der Waffenscheininhaber hat der ausstellenden Behörde unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn er die im Waffenschein angegebenen Aufgaben nicht mehr wahrnimmt.

Anlage 2

Bestimmungen für die Unternehmen, deren Bediensteten mit Faustfeuerwaffen ausgestattet werden

1. Der Betrieb, bei dem die zu bewaffnende Person beschäftigt ist, ist dafür verantwortlich, daß die Faustfeuerwaffen nur für den zugelassenen Verwendungszweck, nämlich benutzt werden.
2. Die Faustfeuerwaffen dürfen nur solche Betriebsangehörige führen, die im Besitz eines gültigen, auf die betreffende Waffe lautenden Waffenscheins sind. Diese Betriebsangehörigen haben den Waffenschein bei sich zu tragen, solange sie die Waffe führen.
3. Faustfeuerwaffen, die vom Unternehmen erworben, aber keinem Betriebsangehörigen zum Führen zugeteilt sind, dürfen nicht benutzt werden. Diese Waffen sind der Behörde, welche den Waffenerwerbsschein ausgestellt hat, nach Art, Kaliber, Firma oder Warenzeichen und Herstellungsnummer anzuzeigen. Hierbei ist anzugeben, wer für die sichere Verwahrung der Waffe verantwortlich ist. Die Ausgabe einer solchen Waffe ist gleichfalls anzuzeigen.
4. Der Betrieb ist dafür verantwortlich, daß die zur Vermeidung mißbräuchlicher Verwendung von Schußwaffen und Munition sowie die zu ihrer sicheren Lagerung und Handhabung gebotenen Maßnahmen getroffen werden.
5. Der Betrieb hat ein Verzeichnis über die im Unternehmen vorhandenen Waffen und ihre Träger zu führen. Über Ausgabe und Verbrauch der genehmigten Munition sind Aufzeichnungen zu führen, die eine Kontrolle des Munitionsbestandes jederzeit ermöglichen.
6. Auf Grund eines Waffen- oder eines Munitionserwerbsscheins dürfen nur solche Faustfeuerwaffen und Munition erworben werden, die der Überlasser nach 1945 rechtmäßig erworben hat; insbesondere dürfen Faustfeuerwaffen und Munition nicht von Personen erworben werden, die zu ihrem Besitz nicht berechtigt sind (z. B. Waffen, die nach früheren Anordnungen der Besatzungsmacht abzuliefern waren).
7. Beim Ausscheiden eines Waffenscheininhabers aus dem Betrieb oder aus der Beschäftigung, die seine Bewaffnung veranlaßte oder, wenn aus sonstigen Gründen seine Bewaffnung nicht mehr erforderlich ist, muß der Waffenschein sofort an die Ausstellungsbehörde zurückgegeben werden. Die Waffe ist unter Beachtung der Nr. 3 zu verwahren.
8. Im übrigen sind die Vorschriften des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 270) in der Fassung der Verordnungen vom 31. März 1939 (RGBl. I S. 656) und vom 4. April 1940 (RGBl. I S. 603) zu beachten.
9. Änderung und Ergänzung dieser Bestimmungen bleibt vorbehalten.

Vorderseite:

14,5 cm	Art der Waffe: ..... Fabr.-Nr.: ..... Fabrikat: ..... Kaliber: .....
14,5 cm	a) Waffenschein-Nr.: ..... Ausstellungsbehörde: ..... Geltungsbereich: ..... Geltungsdauer: von ..... bis ..... Zuname: ..... Vorname: ..... geb. am: ..... in: ..... wohnhaft: .....  beschäftigt als: ..... bei: .....  Bemerkungen: .....

10,3 cm

Rückseite:

14,5 cm	b) Waffenschein-Nr.: ..... Ausstellungsbehörde: ..... Geltungsbereich: ..... Geltungsdauer: von ..... bis ..... Zuname: ..... Vorname: ..... geb. am: ..... in: ..... wohnhaft: .....  beschäftigt als: ..... bei: .....
14,5 cm	c) Waffenschein-Nr.: ..... Ausstellungsbehörde: ..... Geltungsbereich: ..... Geltungsdauer: von ..... bis ..... Zuname: ..... Vorname: ..... geb. am: ..... in: ..... wohnhaft: ..... beschäftigt als: ..... bei: .....

10,3 cm

Anlage 3  
(Karteikarte)



Verschiedenes

119 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Januar 1952

		Veränderungen geg. Vorwoche
<b>Aktiva</b>		
(in 1000 DM)		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	51 458	+ 20 079
Postcheckguthaben	—	—
Inlandswechsel	545	— 648
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der		
a) Bundesverwaltung	—	—
b) Länder	6 700	—
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	233 181	—
b) angekaufte	38 121	— 13 371
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	31	—
b) Ausgleichsforderungen	36 677	—
c) sonstige Sicherheiten	133	+ 214
Kassenkredite an		
a) Landesregierung	—	—
b) sonstige öffentliche Stellen	—	—
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	5 505	— 4 061
Sonstige Vermögenswerte	17 330	— 381
	<u>398 181</u>	<u>+ 1 832</u>
<b>Passiva</b>		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	26 624	+ 50
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- u. Postsparkassenämter)	251 046	+ 18 444
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	295	— 166
c) von öffentlichen Verwaltungen	21 519	+ 4 142
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	14 754	— 26 525
e) von sonstigen inländischen Einlegern	24 260	+ 3 487
f) von ausländischen Einlegern	9 770	+ 2 177
	321 644	+ 1 559
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen		
a) Wechsel	—	—
b) Ausgleichsforderungen	—	—
c) sonstige Sicherheiten	—	—
Sonstige Verbindlichkeiten	19 913	+ 223
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 355 124 (+ 14 782)		
	<u>398 181</u>	<u>+ 1 832</u>

Frankfurt a. M., den 24. 1. 1952.

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

120

Verlust von Flüchtlingsausweisen.

Die Flüchtlingsausweise der nachstehend aufgeführten Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Flü.-Ausw. Nr.  
Weiser, Emil, Schwarz/Alsfeld 429 776  
Foraschik, Karl, Hainbach/Alsfeld 491 120

Kampa, Lisbeth, Altenburg/Alsfeld 34 811  
Dämmert, Hans, Hattenrod/Gießen 637 111  
Schmidt, Johann, Steinbach/Gießen 449 540  
Fieber, Karl, Hungen/Gießen 152 893

Darmstadt, den 2. 1. 1952.

Der Regierungspräsident — I/8 — 58e  
02/03 — 145/52.

**121** Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt  
in der Zeit vom 1. bis 31. 12. 1951.

Lfd. Nr.	Name	Ernannt zum bzw. Amtsbezeichnung	Unter Berutung in das Beamtenverhältnis auf:	mit Urkunde des: a) Min des Innern b) Reg.-Präs. in Darmstadt
<b>1. Ernennungen.</b>				
1	Krömmelbein, Friedrich	Regierungs-Inspektor	Kündigung	a) 7. 12. 1951
2	Jungwrth, Josef	Regierungs-Sekretär	Kündigung	b) 20. 12. 1951
3	Koch, Emil	Gendarmerie-Meister	Widerruf	b) 28. 12. 1951
4	Götz, Jakob	Gendarmerie-Wachtmeister	Widerruf	b) 28. 12. 1951
5	Klimmek, Wilhelm	Gendarmerie-Wachtmeister	Widerruf	b) 28. 12. 1951
<b>2. Beförderungen.</b>				
1	Preiß, Walter	Regierungs-Ober-Inspektor		a) 29. 11. 1951
2	Kaiser, Karl	Gendarmerie-Obermeister		b) 20. 12. 1951
3	Michel, Georg	Gendarmerie-Obermeister		b) 20. 12. 1951
4	Wolt, Ludwig	Gendarmerie-Obermeister		b) 20. 12. 1951
5	Schmidt, Karl	Gendarmerie-Meister	Lebenszeit	b) 17. 12. 1951
<b>3. Versetzung in den Ruhestand.</b>				
3	Mayle, Anton	Gendarmerie-Obermeister	mit Ablauf des 31. 12. 1951	b) 26. 10. 1951
<b>4. Entlassungen.</b>				
1	Laut, Wilhelm	Gendarmerie-Wachtmeister	mit Ablauf des 31. 12. 1951 auf eigenen Antrag	b) 17. 12. 1951
<b>5. Todesfälle.</b>				
1	Dr. Uhrig, Karl	Regierungs-Veterinär-Rat	am 16. 12. 51 verstorb.	
2	Rudigkeit, Kurt	Regierungs-Inspektor	am 31. 12. 51 verstorb.	
<b>6. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit</b>				
1	Dieter, Heinrich	Regierungs-Inspektor	Lebenszeit	a) 10. 12. 1951
2	Kaiser, Jakob	Regierungs-Ober-Sekretär	Lebenszeit	b) 20. 12. 1951
3	Preßmann, Martin	Regierungs-Sekretär	Lebenszeit	b) 12. 12. 1951
4	Schmidt, Wilhelm	Amtsgehilfe	Lebenszeit	b) 12. 12. 1951
5	Heusel, Johann	Gendarmerie-Ober-Meister	Lebenszeit	b) 19. 12. 1951
6	Penningsdort, Wilhelm	Gendarmerie-Ober-Meister	Lebenszeit	b) 18. 12. 1951
7	Jost, August	Gendarmerie-Meister	Lebenszeit	b) 7. 12. 1951
8	Stemke, Rudolf	Gendarmerie-Meister	Lebenszeit	b) 11. 12. 1951
9	Neumann, Albert	Gendarmerie-Meister	Lebenszeit	b) 17. 12. 1951
10	Rau, Georg	Gendarmerie-Meister	Lebenszeit	b) 14. 12. 1951
11	Schneider, Hans	Gendarmerie-Wachtmeister	Lebenszeit	b) 5. 12. 1951
12	Villhard, Werner	Gendarmerie-Wachtmeister	Lebenszeit	b) 7. 12. 1951
13	Schäfer, Franz	Gendarmerie-Wachtmeister	Lebenszeit	b) 5. 12. 1951
14	Grat, Rudolf	Gendarmerie-Wachtmeister	Lebenszeit	b) 5. 12. 1951
15	Odenbreit, Paul	Gendarmerie-Wachtmeister	Lebenszeit	b) 12. 12. 1951
16	Korner, August	Gendarmerie-Wachtmeister	Lebenszeit	b) 17. 12. 1951
17	Hermann, Wilhelm	Gendarmerie-Wachtmeister	Lebenszeit	b) 17. 12. 1951
18	Knocker, Willi	Gendarmerie-Wachtmeister	Lebenszeit	b) 13. 12. 1951
19	Reß, Georg	Gendarmerie-Wachtmeister	Lebenszeit	b) 14. 12. 1951
20	Dörsam, Hans	Gendarmerie-Wachtmeister	Lebenszeit	b) 14. 12. 1951
21	Hieronimus, Georg	Gendarmerie-Wachtmeister	Lebenszeit	b) 14. 12. 1951

### Kassel

122

#### Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung eines Naturdenkmals im Kreise Wolfhagen

Nach Maß §§ 3, 12 Absatz 1, 15 und 16 Absatz 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7, Absatz 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 2. Juli 1942 (Reg.-Amtsblatt Seite 142) für den Bereich des Kreises Wolfhagen auf das in nachfolgender Liste unter Nr. 198 aufgeführte Naturdenkmal mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt.

Das Naturdenkmal erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Liste der Naturdenkmale.  
Angaben über die Lage der Naturdenkmale.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Stadt-, Landgemeinde, Gemarkung	Meßtischblatt, Flur-, Parzellen-Nr. Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
198	Basaltkegel	Ehlén	Mbl. 4621, Kbf. 9, P. 36, E.: Gemeinde Ehlen	Am Südwestrand des Seilerberges, in der Nähe des Höhenpunktes 420,6	Klemeres Basaltvorkommen 10 m unterhalb kann abgebaut werden

Wolfhagen, den 5. November 1951.

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde

Wiesbaden

123

Verlust von Flüchtlings-Ausweisen.

Der nachstehend aufgeführte Flüchtlings-Ausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt:  
Flü.-Ausw. Nr.: 196474, ausgefertigt am

12. November 1947 vom Kreisflüchtlingsamt Hanau: Franz, geborene Behrend-Adelheid, geboren am 28. April 1925. Wohnort: Hanau, Rodenbacher Weg 14.  
Hanau, am 28. 1. 1952

Der Magistrat

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel

124

Schwerbeschädigtengesetz

Die Zustimmung einer in § 21 des Schwerbeschädigtengesetzes genannten Behörde zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbeschädigten ist ein mit der Verwaltungsklage anfechtbarer Verwaltungsakt.

Beschluß

des I. Senats des Verwaltungsgerichtshofs vom 30. Oktober 1951 in Sachen Z. gegen die Bundesrepublik Deutschland — B I 107/51 —

Der Kläger war Postangestellter in L. Er ist Schwerbeschädigter. Der Kündigung seines Arbeitsverhältnisses stimmte die Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes als letzte behördliche Instanz mit Beschluß vom 25. Januar 1950 zu. Dagegen richtet sich die Anfechtungsklage. Das Verwaltungsgericht lehnte das Armenrechtsgesuch des Klägers ab; die Hauptverwaltung habe zwar als Behörde und nicht als besonderes Verwaltungsgericht entschieden, ihre Zustimmung sei aber kein mit der Klage anfechtbarer Verwaltungsakt, denn diese richte sich letzten Endes gegen die Kündigung, welche das Arbeitsgericht zu beurteilen habe. Auf Beschwerde des Klägers wurde dieser Beschluß des Verwaltungsgerichts durch den Verwaltungsgerichtshof aufgehoben.

Aus den Gründen:

Mit Recht geht das Verwaltungsgericht davon aus, daß die Bestimmung des § 21 Abs. 3 Satz 2 des Schwerbeschädigtengesetzes (Schwb.G.) nicht der Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges entgegensteht. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits entschieden, daß nach Einführung des VGG die Entscheidungen der bei den Hauptfürsorgestellen gebildeten Schwerbeschädigtenausschüsse (§ 21 Absatz 1 Schwb.G.) im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden können (VGH. v. 22. Juni 1951 — Staats-Anz. 1951/605; so auch OVG Lüneburg v. 25. April 1950 — DVBl. 51/349 = VRspr. 51/381). Das gleiche gilt für die nach § 21 Abs. 3 Schwb.G. ergehenden Entscheidungen der obersten Bundes- und Länderbehörden; denn diese entscheiden als Verwaltungsbehörden und nicht als besondere Verwaltungsgerichte im Sinne des § 22 VGG.

Die weiteren Ausführungen des Verwaltungsgerichts, auf die gestützt es dennoch

das Armenrecht wegen Unzähligkeit des Verwaltungsrechtsweges ablehnt, sind jedoch unzutreffend. Zwar ist es eine vom Arbeitsgericht auf die Kündigungswiderrechtsklage zu prüfende Vorfrage, ob die nach dem Schwerbeschädigtengesetz erforderliche Zustimmung zur Kündigung von der Verwaltungsbehörde erteilt ist. Diese Prüfung erstreckt sich aber nicht darauf, ob die Zustimmung hätte erteilt werden dürfen, sondern beschränkt sich auf die Frage, ob sie formell rechtswirksam ist (vgl. Eyermann-Fröhler S. 84). Die Anfechtung der einen Verwaltungsakt darstellenden behördlichen Entscheidung, insbesondere wegen Ermessensmißbrauch (§ 36 VGG), ist nur im Verwaltungsrechtsweg möglich und nicht etwa ausgeschlossen, weil das Arbeitsgericht als bürgerliches Gericht zu entscheiden hätte (§ 22 Abs. 1 VGG) und ein Rechtsschutzinteresse für die Klage beim Verwaltungsgericht nicht anerkannt werden könnte; denn es kann den Beteiligten nicht verwehrt werden, eine rechtliche Nachprüfung des Verwaltungsaktes zu erbitten, die sie im Arbeitsgerichtsverfahren nicht erreichen können. Zwar prüft auch das Arbeitsgericht, ob die Kündigung für den Betroffenen eine unbillige Härte bedeutet, und würdigt dabei die Interessen eines schwerbeschädigten Arbeitnehmers. Doch hat das Schwerbeschädigtengesetz die Interessen der Schwerbeschädigten dadurch in besonderer Weise gewahrt, daß es die Kündigung an die formelle Zustimmung der für die Unterbringung der Schwerbeschädigten zuständigen Hauptfürsorgestelle gebunden und für ihre Erteilung besondere Richtlinien und ein Rechtsmittelverfahren festgelegt hat (§§ 13 ff.). Der Schwerbeschädigte, der durch diese behördliche Entscheidung in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, hat ein berechtigtes Interesse daran, daß sie auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft wird, da sie bei einem für ihn günstigen Ausfall die Kündigung verhindert und den Arbeitsgerichtsprozeß erspart. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob und inwieweit den Ausführungen des Württemberg-Badischen VGH — Karlsruher Senat — in der vom Verwaltungsgericht angeführten Entscheidung vom 14. Oktober 1949 (DÖV 50/409) für den dort entschiedenen Fall der Zustimmung des Arbeitsamts nach der — inzwischen durch § 25 des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. Januar 1951 (BGBl. S. 499) aufgehobenen — Arbeitsplatzwechsel-VO vom 1. September 1939

gefolgt werden könnte; für die Kündigungszustimmung nach dem Schwerbeschädigtengesetz kann bei der Besonderheit dieses Verfahrens der Verwaltungsrechtsweg keineswegs ausgeschlossen werden.

125

Kleingartenrecht

Sowohl die Versagung als auch die Erteilung der behördlichen Genehmigung, ein Kleingartenpachtverhältnis zu kündigen, ist ein Verwaltungsakt und daher mit der Verwaltungsklage anfechtbar.

Urteil

des I. Senats des Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Oktober 1951 in Sachen W. gegen das Land Hessen — OS I 285/49 —

Der Verpächter S. wollte dem Pächter W. das Pachtverhältnis über einen Kleingarten kündigen und beantragte hierzu die Genehmigung der nach der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften vom 15. Dezember 1944 zuständigen Behörde. Die Genehmigung wurde ihm nach Ablehnung durch diese Behörde auf seine Aufsichtsbeschwerde durch den Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde erteilt. Die vom Pächter dagegen erhobene Anfechtungsklage blieb in 2 Instanzen erfolglos.

Aus den Gründen:

Als... Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage ist zu prüfen, ob die angefochtene Verfügung des Regierungspräsidenten einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Abs. 1 VGG darstellt. Diese Frage ist zu bejahen. Schon im Urteil vom 29. Juni 1948 — OS 25/48 — hat der Gerichtshof im einzelnen dargelegt, daß die Entscheidung über die Zulässigkeit der Kündigung eines Kleingarten-Pachtverhältnisses von den Behörden ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses zu fällen ist. Diese Verfügung entscheidet nicht, wie etwa ein Schiedsspruch, über streitige Ansprüche zwischen den Vertragspartnern, sie gehört also nicht dem Gebiete der Rechtspflege an, sondern sie ergeht lediglich zur Wahrung öffentlicher Interessen. Sie bezweckt nicht die Regelung bürgerlich-rechtlicher Beziehungen, in denen sich die Vertragspartner befinden, sondern ergeht auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, um gesetzlich geschützte Rechtsgüter zu wahren, mit denen alle in Beziehung stehen. Denn

die Behörde ist an der Beendigung eines Kleingarten-Pachtverhältnisses gesetzlich beteiligt, um das Interesse der Öffentlichkeit an der Erhaltung des Kleingartenwesens wahrzunehmen. Ob die Behörde die Kündigung genehmigt oder ablehnt, sie ist in jedem Fall zur Prüfung der Frage eingeschaltet, ob der Kündigung im öffentlichen Interesse zuzustimmen ist. Die gerichtliche Prüfung dieser behördlichen Entscheidung gehört als öffentlich-rechtliche Frage vor das Verwaltungsgericht; diese Prüfung betrifft nicht nur eine Vorfrage dafür, ob die Kündigung aus bürgerlich-rechtlichen Gründen wirksam erfolgt ist. Aus diesen Gründen kann der Auffassung des Württ.-Badischen Verwaltungsgerichtshofes in seinem Urteil vom 15. September 1949 — 89/49 — (veröffentlicht in DV 1949 S. 660) und des Hamb. OVG im Urteil vom 7. März 1951 — I 389/50 — (veröffentlicht in MDR 1951 S. 505) nicht gefolgt werden, daß zwar die Versagung der Kündigungsgenehmigung ein anfechtbarer Verwaltungsakt, die Erteilung der Genehmigung durch die untere Verwaltungsbehörde gemäß § 1 Abs. 2 a — c der VO vom 15. Dezember 1944 jedoch als

sog. gebundener, unselbständiger Akt nicht anfechtbar sei. Die Begründung für diese Auffassung, daß die Einführung der behördlichen Kündigungsgenehmigung nur einen dem Schutze des Pächters dienenden Filter gegenüber gesetzwidrigen Kündigungen bezwecke, wird dem wirklichen Zweck des Genehmigungsverfahrens, das öffentliche Interesse zu wahren, nicht gerecht. Daß es hierauf nicht nur bei Versagung, sondern auch bei Erteilung der Genehmigung zur Kündigung ankommt, ergibt sich deutlich aus den zeitlich nach der VO vom 15. Dezember 1944 anerkannten Genehmigungsgründen (1. AO über eine erweiterte Kündigungsmöglichkeit usw. vom 23. Januar 1945 und 1. Hess. AO über eine erweiterte Kündigungsmöglichkeit vom 7. Februar 1947 — Staa'sanz. 1947 S. 154 —), welche nicht vertragswidriges Verhalten des Pächters, sondern allein ein öffentliches Interesse an der Beendigung des Pachtverhältnisses voraussetzen. In allen Fällen wird die Behörde überdies nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen tätig. Sowohl die Genehmigung wie die Versagung der Kündigung ist ihr auch in den Fällen überlassen, in denen der Verpäch-

ter zur Kündigung gesetzlich berechtigt ist. Die Auffassung des Hamb. OVG (aaO), daß die Behörde die Genehmigung erteilen müsse, wenn Kündigungsgründe der VO vom 15. Dezember 1944 vorliegen, ist nicht gerechtfertigt, denn danach wäre die Einschaltung der Verwaltungsbehörde in das Kündigungsverfahren ohne jede Bedeutung für die vom Gesetz gerade gewollte Förderung des Kleingartenwesens. Der Fall, daß trotz eines gemäß § 1 Abs. 2 a — c der VO vom 15. Dezember 1944 gegebenen Kündigungsgrundes wegen besonderer Umstände aus Gründen des öffentlichen Interesses die Genehmigung zur Kündigung versagt wird, ist nicht ausgeschlossen. Die Behörde ist an den Kündigungsgrund also nur insoweit gebunden, als sie vorerst zu prüfen hat, ob die Kündigung nach dem Gesetz überhaupt zulässig ist; erst nach dieser Feststellung setzt ihre Ermessungsprüfung ein. Hierbei hat sie nur ihrer Amtspflicht zu folgen. Als sog. unselbständiger Verwaltungsakt kann daher auch die Erteilung der Genehmigung zur Kündigung nicht angesehen werden.

## Buchbesprechungen

Dr. Karl Korinsky, Erläuterungen zum Finanzausgleichsgesetz 1951. — Verlag Dr. Max Gehlen, Bad Homburg v. d. H. (früher Leipzig — Berlin). — 1951 — 40 Seiten — Best.-Nr. 433a — Preis 1.90 DM.

Die vorliegende Ausgabe, die neben dem Gesetzestext und den Ausführungsbestimmungen eingehende Erläuterungen enthält, ist ein Nachtrag zu der von dem gleichen Verfasser im Vorjahre erschienenen Einführung in den kommunalen Finanzausgleich, die in der Praxis guten Anklang gefunden hat (vgl. Korinsky, Hess. FAG. 1950 — Verlag Dr. Max Gehlen, Bad Homburg v. d. H. — Bestell.-Nr. 433). In einprägsamer Weise werden die gegenüber dem Finanzausgleichsgesetz 1950 eingetretenen Änderungen aufgezeigt und die noch zu lösenden Probleme angedeutet. Die komplizierte Berechnung der Schlüsselzuweisungen ist durch anschauliche Beispiele allgemein verständlich gemacht. Für die kommunale Praxis wird das Buch daher ein wertvolles Hilfsmittel und ein ebensolcher Ratgeber sein. Darüber hinaus ist es geeignet, all jenen das Eindringen in das Wesen des Finanzausgleichs erleichtern zu helfen, die sich aus irgendwelchen Gründen mit dieser schwierigen Materie auseinanderzusetzen haben.

### Besatzungsschäden-Recht

Gesetze und Verordnungen der Alliierten Hohen Kommission und der Berliner Kommandantur nebst Ausführungsbestimmungen in deutscher, englischer und französischer Fassung erläutert von Dr. Bernhard Danckelmann, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M. und Dr. H. J. Kühne, Referent im Bundesministerium der Finanzen (Besatzungslastenverwaltung), 1952. 318 Seiten Taschenformat. Kartiert DM 9.—. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin.

Der Kommentar von Danckelmann und Kühne bringt eine ausführliche Erläuterung des Alliierten Gesetzes Nr. 47, die wegen ihrer Gründlichkeit, Verständlichkeit und Verdeutlichung durch Beispiele von allen begrüßt werden wird, die sich mit dieser Materie zu befassen haben.

Nach einleitender Behandlung allgemeiner Grundsätze des Besatzungsschädenrechts, seiner geschichtlichen Entwicklung und begrifflichen Systematik wenden sich die Verfasser in bemerkenswerter Gründlichkeit den einzelnen Artikeln des ge-

nannten Gesetzes zu, wobei auch nicht veräußert wird, die deutsche Übersetzung kritisch zu würdigen und dadurch mögliche Mißverständnisse auszumerzen. Wegen der Verknüpfung des alliierten Besatzungsschädenrechts mit den nach deutschem Recht einen Ersatzanspruch auslösenden Tatbeständen behandelt der Kommentar auch diese Seite der für den Laien nicht immer einfachen Problematik. Besonders dieser wird es dankbar begrüßen, daß hierbei nicht lediglich Möglichkeiten genannt, sondern auch Ratschläge gegeben werden, wie sich der Geschädigte oder eine Gruppe von Geschädigten am zweckmäßigsten verhält.

Der Durchführung des Besatzungsschädenrechts in den drei Zonen und in Berlin ist ein breiter Raum gewidmet. Hier wird den Bedürfnissen der Praxis durch Anführung der zonalen alliierten Verordnungen oder Verwaltungsanordnungen in jeder Weise Rechnung getragen, wobei auch einzelne Formblätter nicht vergessen werden. Es entspricht dem Charakter der Vollständigkeit dieses Kommentars, daß in diesem Abschnitt die prozessuale Seite so abgehandelt wird, daß jede Frage im Rahmen des überhaupt Möglichen ihre Berücksichtigung findet. Es soll abschließend noch vermerkt werden, daß durch Hervorhebung wesentlicher Momente und Rechtsbegriffe im Druck sowie durch übersichtliche Anordnung des Gebotenen und ein Sachverzeichnis für schnelle Orientierungsmöglichkeit Sorge getragen ist. Die mit der Materie befaßten Behörden in den einzelnen Ländern nennt ein besonderes Behördenverzeichnis.

Der handliche Kommentar von Danckelmann und Kühne dürfte somit wegen seiner Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und verständlichen Sprache allen empfohlen werden, die sich mit Fragen des Besatzungsschädenrechts auseinanderzusetzen haben und auf einen wirklich guten Leitfadens Wert legen.

Deutsche Verfassungen, Grundgesetz und deutsche Landesverfassungen mit Änderungen und Nachträgen nach dem Stand vom 1. November 1951, Textausgabe mit ausführlichem alphabetischem Gesamtregister. Zusammengestellt von Dr. R. W. Füllin, Ministerialrat im Bundesministerium des Innern. Bonn. — 392 Seiten, Ganzleinen, 14.— DM, 1951 — Verlag

für Rechtswissenschaft vorm. Franz Vahlen G.m.b.H., Berlin und Frankfurt a. M.

Als letztes der Länder der Bundesrepublik Deutschland hat im Jahre 1951 Niedersachsen sich eine Verfassung gegeben. Ein lang in der Praxis gehegter Wunsch, zum Zwecke der Rechtsvergleichung die Zusammenstellung der Verfassungen des Bundes und der Länder zu erhalten, ist durch die vorliegende handliche und übersichtliche Ausgabe erfüllt worden. Von besonderem Wert für rechtsvergleichende Studien ist die Tatsache, daß den Verfassungstexten ein ausführliches alphabetisches Gesamtregister vorangestellt ist, in welchem die Fundstellen für sämtliche Verfassungen angegeben sind. Dieses Stichwortverzeichnis ermöglicht es, sofort die Behandlung der gewünschten Materie in den einzelnen Verfassungen nachzuschlagen.

Artikel 140 des Grundgesetzes erklärt bestimmte Artikel der Weimarer Verfassung zum Bestandteil des Grundgesetzes. Diese Artikel sind in einer Anmerkung zu Artikel 140 abgedruckt. Da sowohl für das Grundgesetz als auch für die Länderverfassungen die entsprechende Regelung der Weimarer Verfassung vielfach von Bedeutung ist, möchten wir für eine spätere Auflage die Anregung geben, in die Ausgabe auch einen Text der Weimarer Verfassung aufzunehmen. Das Buch wird den Bedürfnissen der Praxis in vollem Umfang gerecht und kann daher den Behörden zur Anschaffung nur empfohlen werden.

Dr. H. G. Flicker:

### Öffentliches Namensrecht

Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt/Main, 90 S. DM 5.20

Das Büchlein, das als Band VIII A der Schriftenreihe „Kleine Fachbibliothek des Standesbeamten“ erschienen ist, stammt aus der Feder eines hervorragenden Sachkenners und stellt, wenn es auch in sich vollkommen geschlossen ist, eine Ergänzung zu dem früher erschienenen ausgezeichneten Werk des gleichen Verfassers „Das Recht des bürgerlichen Namens“ dar. Es behandelt das Namensänderungsgesetz vom 5. 1. 1938 und enthält auch die Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung vom 18. 12. 1951; daß diese so früh nach ihrem Erscheinen nicht nur abgedruckt, sondern auch erläutert werden, verdient besonders hervorgehoben zu werden. In

einer ausführlichen Einleitung, erläutert der zuständige Referent des Bundesinnenministeriums die wichtigsten Fragen hinsichtlich der Auslegung des Gesetzes und die wesentlichen Abweichungen gegenüber den Verwaltungsvorschriften, aus dem

Jahre 1938. Die Tatsache, daß die neuen Verwaltungsvorschriften (von geringen Einzelheiten abgesehen) in Hessen bereits seit 1949 in Kraft waren, ändert nichts daran, daß die hier gegebenen eingehenden und sorgfältigen Erläuterungen jede Beach-

tung verdienen. Man ist überrascht über die Vielzahl von Problemen, die auf knappem Raum in so gründlicher und überzeugender Weise behandelt werden. Jede Behörde, die je mit Namensrecht befaßt ist, benötigt dieses Werk.

Stellenausschreibungen

In folgenden Abteilungen des Stadtkrankenhauses Kassel sind sofort planmäßige Assistenzarztstellen - Vergütungsgruppe III TO. A. - zu besetzen:

- a) Chirurgische Abteilung
Erwünscht sind Ausbildung als Anästhesist oder Vertrauensarzt und Erfahrungen in klinischen Laboratoriumsarbeiten, so daß der Bewerber das Laboratorium der Abteilung beaufsichtigen kann, oder Vertrauensarzt und Erfahrungen mit photographischen Arbeiten.
b) Innere Abteilung
c) Kinderabteilung
Voraussetzung ist mindestens 1 Jahr kinderfachärztliche Ausbildung.
d) Geburtshilflich-gynäkologische Abt.
Gefordert wird eine genügende Vorbildung und bereits vorhandene geburtshilflich-gynäkologische Kenntnisse.
e) Zentral-Röntgen- und Radium-Institut
Gefordert wird mindestens 2jährige

Vorbildung im Röntgenfach, sowie Beherrschung der Magen-, Darm- und Lungendiagnostik, Erfahrung in Röntgen- und Radiumtherapie erwünscht.

Bei Bewerbern, bei denen die Voraussetzungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vorliegen oder die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bei Einstellungen besonders zu berücksichtigen sind, wird besonders geprüft werden, ob eine bevorzugte Einstellung erfolgen kann.

Jede Bewerbung muß deutlich sichtbar den Vermerk tragen, für welche der vorstehend ausgeschriebenen Stellen sie erfolgt. Sie muß ausführliche Angaben enthalten über die bisherigen Tätigkeiten und besondere fachliche Ausbildung.

Bewerbungen sind sofort, bis spätestens 4 Wochen nach dem Ausgabedatum dieses Staatsanzeigers, unter Beifügung der üb-

lichen Unterlagen an den Magistrat der Stadt Kassel, Personalamt, zu richten.

Kassel, den 19. 1. 1952

Der Magistrat

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Villingen, Kreis Gießen (ca. 1560 Einwohner), wird gemäß § 41 der Hessischen Gemeindeordnung öffentlich ausgeschrieben. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsordnung A, Gruppe 5b. Bewerbungen mit Unterlagen (ausführlicher selbstgeschriebener Lebenslauf, Spruchkammerbescheid und Belege über die seitherige Tätigkeit) sind bis spätestens 20. Februar 1952 an die Bürgermeisterei Villingen, Kreis Gießen, Kennwort „Bürgermeisterbewerbung“ einzureichen.

Villingen, den 30. 1. 1952

Der Bürgermeister

Stellenbewerbungen

Keine

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

233 Der abhanden gekommene Brief zu dem im Grundbuch für Lorsch in Blatt 348, Abteilung III, unter der lfd. Nr. 3a; eingetragenen Hypothek über 2000 RM für ein Tilgungsdarlehen des Deutschen Reiches, wird für kraftlos erklärt.

F 10/50
Kassel, 25. 1. 52 Amtsgericht

234 Der abhandengekommene Brief, zu dem im Grundbuch für Auerbach in Blatt 030, Abteilung III, unter der lfd. Nr. 3, eingetragenen Hypothek über 7800 RM, für ein Darlehen des Apothekers Fritz Staub, wird für kraftlos erklärt.

F 4/51
Kassel, 25. 1. 52 Amtsgericht

235 Der Kaufmann Max Neumann in Frankfurt a. M., Neue Mainzer Str. 75, - Antragsteller - vertritt durch die Rechtsanwälte Dr. Acker und Dr. Nielsen in Frankfurt a. M., hat das Aufgebote des angeblich abhanden gekommenen Grundschuldbriefes hinsichtlich des im Grundbuch von Groß-Zimmern, Blatt 59, Blatt 2720, in Abt. III Nr. 3 zugunsten der Deutschen Effekten- und Wechselbank in Frankfurt a. M. eingetragenen Grundschuld von 50 000 DM beantragt. Der Inhaber der Urkunde ist aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 23. April 1952, 0 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 13, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 2/52

Leiburg, 31. 1. 52 Amtsgericht

236 1. Die Witwe Nellie Hochschild, geb. Blumenthal, 2. die Frau Irma Levi, geb. Hochschild, 3. die Frau Erna Gustine Jüngster, sämtlich in New York, vertreten durch Rechtsanwalt M. L. Cahn, Frankfurt am Main, haben das Aufgebote des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Seckbach, Band 43, Blatt 1916, Abt. III, Nr. 6 (Mithaft in Bezirk Preungesheim, Blatt 1607) zugunsten der Firma S. K. Hochschild, Benedikt Bender und Julius Strauß, GmbH, in Frankfurt am Main, eingetragene Hypothek über 7791.70 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. Mai 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 55, Neubau, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 1/52

Frankfurt a. M., 4. 2. 52 Amtsgericht

237 Der Kaufmann Fritz Karl Wiebel in Fulda hat das Aufgebote zum Zwecke der Ausschließung der Gläubiger der im Grundbuch von Fulda, Band 97, Blatt Nr. 4008 in Abt. III, unter Nr. 2 und 3 für die Ehefrau Julie Silbermann, geb. Zeißler in Nürnberg, eingetragenen Aufwertungshypotheken von 500 GM, bzw. 750 GM, beantragt. Der oder die Gläubiger der Hypotheken werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 29. April 1952, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 34, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls er oder sie mit seinen, bzw. ihren, Rechten, ausgeschlossen wird, bzw. werden. 3a F 43/51

Fulda, 30. 1. 52 Amtsgericht

238 Die Ehefrau Franziska Dücker, geb. Spohr, in Kassel-Brasseisberg, Auf den Siechen 6, hat das Aufgebote des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die für sie im Grundbuch von Kassel, Band 139, Blatt 2938, in Abt. III unter lfd. Nr. 16 bc (Anteil Dücker) eingetragene Grundschuld von 28 000 GM = 2800 DM nebst 10% Zinsen, die am 2. Oktober 1951 ohne Vorlage des Briefes gelöscht worden ist, beantragt. Die Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. Mai 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 24, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 19 F 3/52

Kassel, 28. 1. 1952 Amtsgericht

239 Fräulein Berta Rapp in Korbach, Arolser Landstraße 14a - Bevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Delgmann, Korbach - hat das Aufgebote des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Korbach, Band 67, Blatt 2112, und zur Mithaft in Band 59, Blatt 1775, jeweils in Abt. III, lfd. Nr. 1 für die Kreissparkasse zu Korbach eingetragene, mit 4 1/2% vom 23. Juli 1936 verzinssliche Darlehensforderung von 20 000 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. Mai 1952, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 12/51

Korbach, 26. 1. 52 Amtsgericht

240 Der Verwaltungsoberinspektor Karl Wilhelm Vatter aus Groß-Gerau, Mittelstraße 30, hat das Aufgebote zur Ausschließung der Eigentümer des Grundstückes, Grundbuch von Offenbach/Main, Band 68, Blatt 1752, eines Straßengeländes - Wiese am Odenwaldring, 5,51 Ar groß, gemäß § 927 BGB verlangt. Die Eheleute Adam Petri und Helene, geb. Ermold, die im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, bzw. deren Erben, werden aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 14. Mai 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 26, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden; widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. 6 F 14/51

Offenbach/Main, 28. 1. 52 Amtsgericht

241 Der Bürgermeister Martin Zafinwetter und dessen Ehefrau Karoline, geb. Köpman in Hess.-Lichtenau, haben das Aufgebote der auf dem Grundbuchblatte des ihnen je zur ideellen Hälfte gehörigen Grundstückes Hess.-Lichtenau, Band 48, Blatt 1212, in Abteilung III, Nr. 4, aus der Urkunde vom 22. Dezember 1933 für die Firma C Zahnwetter und Sohn, Zigarrenfabriker in Arnstadt/Hünningen, eingetragenen Sicherungshypothek bis zum Höchstbetrage von 4000 GM zur Ausschließung der Hypothekengläubigerin beantragt. Die Hypothekengläubigerin oder ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. April 1952, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung mit ihren Rechten erfolgen wird. 3 F 5/51

Witzenhausen, 25. 1. 52 Amtsgericht

**242**

Der Arbeiter Heinrich Dietz aus Naumburg, Bezirk Kassel, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der auf den Namen der Frau Anna Katharina Zost, geb. Keller, eingetragenen ideellen Hälfte an den Grundstücken, Band 28, Blatt 767, des Grundbuchs für Naumburg, Ktbl. 17, Parz. 20, Garten, im Hain, 20 qm; Ktbl. 17, Parz. 21, Garten, im Hain, 20 qm, gemäß § 927 ZPO, verlangt. Frau Anna Katharina Zost, geb. Keller, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. April 1952, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Wolfhagen, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 9/51  
Wolfhagen, 30. 1. 52 **Amtsgericht**

**Handelsregistersachen****243**

Firma Pfau u. Beck, Münster. Nach Aufnahme der Maria Elisabeth Pilger in Babenhausen, Ludwigstraße 9, ist die Firma offene Handelsgesellschaft geworden. Die Prokura der Maria Elisabeth Pilger, Babenhausen, ist gelöscht. HRA 274  
Dieburg, 25. 1. 52 **Amtsgericht**

**244**

Apotheker Wilhelm Eberle u. Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Treysa. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 27. Dezember 1951 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer, Apotheker Wilhelm Eberle, Treysa, ist als Liquidator bestellt. HRB 4  
Treysa, 28. 1. 52 **Amtsgericht**

**Güterrechtsregistersachen****245**

Kaufmann Konrad Graf und Ehefrau Hildegard, geb. Grabert in Bad Homburg vor der Höhe. Durch notariellen Vertrag vom 7. 1. 1952 wurde Gütertrennung vereinbart. GR 670. 18. 1. 1952.

Maschinenschlosser Georg Hohnhaus und Ehefrau Elisabeth Charlotte (Liselotte) Hohnhaus, geb. Segerer in Bad Homburg v. d. Höhe. Durch notariellen Vertrag vom 29. 10. 1951 ist Gütertrennung vereinbart. GR 671. 29. 1. 1952  
Bad Homburg v. d. H., 31. 1. 52 **Amtsgericht**

**246**

Der Steinhauer Rudolf Fabbian in Heppenheim an der Bergstraße und dessen Ehefrau Barbara, geb. Mischler, daselbst, haben durch notariellen Ehevertrag vom 17. Dezember 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 510  
Bensheim, 29. 1. 52 **Amtsgericht**

**247**

21. Dezember 1951: Der Kaufmann Franz Josef Jamara in Heppenheim a. d. B. und dessen Ehefrau Franziska Stephanie Maria, geb. Dworak, daselbst, haben durch notariellen Ehevertrag vom 15. Januar 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 504

4. Januar 1952: Der Journalist Paul Fritz Martin in Bensheim und dessen Ehefrau Margarete Anna Marie Barbara, geb. Metzendorf, daselbst, haben durch notariellen Ehevertrag vom 15. Oktober 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 505

10. Januar 1952: Der Musiker Adam Märthesheimer in Seeheim a. d. B. und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Bauer, daselbst, haben durch notariellen Ehevertrag vom 9. November 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 506

10. Januar 1952: Der kaufm. Angestellter Erich Karl Dörge in Bensheim-Auerbach und dessen Ehefrau Helene, geb. Wohlfahrt, daselbst, haben durch notariellen Ehevertrag vom 22. November 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 507

16. Januar 1952: Der Oskar von Sothen in Zwingenberg a. d. B. und dessen Ehefrau Else, geb. Bittner, daselbst, haben durch notariellen Ehevertrag

vom 21. Oktober 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 508

17. Januar 1952: Der Textil-Ingenieur Erich Leiter in Gadernheim/Odew. und dessen Ehefrau Charlotte, geb. Schmidt, daselbst, haben durch notariellen Ehevertrag vom 28. Dezember 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 509  
Bensheim, 17. 1. 52 **Amtsgericht**

**248**

16. Januar 1952: Georg Johann Bröning, Rentner, in Darmstadt, und Ottilie, geb. Müller, daselbst, haben durch Vertrag vom 11. Oktober 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 444

16. Januar 1952: Die Eheleute Ludwig Hamm, Kaufmann, in Weiterstadt, und Anna, geb. Witzmann, daselbst, haben durch Vertrag vom 23. November 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 445  
Darmstadt, 28. 1. 52 **Amtsgericht**

**249**

Müller, Georg Franz VII. Kraffahrer aus Eppertshausen und Ehefrau Eva Müller, geb. Müller, daselbst. Durch notariellen Vertrag vom 1. Oktober 1951 ist Gütertrennung vereinbart. GR II 69  
Dieburg, 31. 1. 52 **Amtsgericht**

**250**

Kaufmann Mar Hupfeld und Ehefrau Minna, geb. Homeyer, beide in Eschwege, Dippachsweg 46. Durch notariellen Ehevertrag vom 16. November 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 6 GR 231  
Eschwege, 24. 1. 52 **Amtsgericht**

**251**

Techniker Georgfried Schwörer und Charlotte, geb. Hellebrand, Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 13. November 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5431 A

Student Walter Romeiser und Juliane, geb. Stitz, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 27. April 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5432 A  
Opernsänger Horst Rosenberg und Theodora, geb. Olshofka, Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 25. Juli 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5433 A

Kaufmann Friedrich Wilhelm Schäfer und Hildegard Klara, geb. Nobel, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 13. Dezember 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5434 A

Architekt Hans Kirschner und Elfriede, geb. Witt, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 14. Juli 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5435 A  
Techniker Hans Meissnest und Elise, geb. Kratz, Frankfurt a.-M.: Durch Ehevertrag vom 8. Dezember 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5436 A  
Bankangestellter Walter Lindeck und Brigitte, geb. Winkelmann, Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 12. Dezember 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5437 A

Handelsvertreter Hellmut Goldschmidt und Ursula, geb. Sachse, Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 18. August 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5438 A

Kaufmann Hermann Wilhelm Achenbach und Elisabeth, geb. Schwaderlapp, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 17. Dezember 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5439 A

Herrenschneider Georg Schnabel und Karoline, geb. Schmidt, Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 22. November 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5440 A

Metzgermeister Georg Donhauser und Anna Maria, geb. Klug, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 9. November 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5441 A

Kaufmann Karl Bickenbach und Ruth, geb. Bittroff, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 16. Dezember 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5442 A  
Kaufmann Francois Secretain und Barbara, geb. Pries, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 31. Oktober 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5443 A

Monteur Adolf Lurz und Paula, geb. Reichert, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 29. November 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5444 A  
Architekt Dipl.-Ing. Wolfgang Sturmteils und Ilse, geb. Maag, Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 9. November 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5445 A

Kaufmann Walter Laue und Heriberta, geb. Minatti, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 13. Dezember 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5446 A

Kaufmann Erwin von Hazebrouck und Marianne, geb. Senner, Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 7. Dezember 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5447 A

Hochfrequenztechniker Hermann Hallmann und Anna, geb. Schäfer, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 26. Juni 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5448 A

Kaufmännischer Angestellter Heinrich Zimmermann und Ilse, geb. Hesse, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 23. November 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5449 A

Handelsvertreter Carl Henrich und Helene, geb. Geng, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 13. November 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5450 A

Kaufmann Karl Geldel und Dorothea, geb. Schmidt, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 20. Juli 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5451 A

Graphiker Hermann Zapf und Gudrun, geb. von Hesse, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 9. August 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5452 A

Obst- und Gemüsehändler Kurt Bröckl und Ursula, geb. Nothnagel, gesch. Mucher, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 31. Dezember 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5453 A

Frauenarzt Dr. Arnulf Baunach und prakt. Ärztin Dr. Marlis, geb. Cnyrim, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 28. Dezember 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5454 A

Kaufmann Friedrich E. Russegger und Monika, geb. Skalweit, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 31. Dezember 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5455 A

Zimmermann Johann Kurz und Lucia, geb. Preitschaft, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 21. Dezember 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5456 A

Bankprokurist Helmut Hess und Anna, geb. Kneip, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 2. Januar 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5457 A

Handelsvertreter Kurt Schablowski und Ilsetraut, geb. Ditten, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 5. Januar 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5458 A

Kraffahrer Klaus Fritz Rudolf Pertsch und Elisabeth Herta, geb. Kersten, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 5. Januar 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5459 A

Kaufmann Erich Georg Kleber und Hildegard, geb. Gurwicz, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 7. Januar 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5460 A  
Frankfurt a. M., 4. 2. 52 **Amtsgericht**

**252**

Durch Vertrag vom 7. November 1951 haben die Eheleute Kleiner, Erwin, Diplom-Kaufmann in Großen-Linden und Elise Therese, geborene Grau, die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1458. 26. 12. 51.

Durch Vertrag vom 26. Oktober 1951 haben die Eheleute Professor Dr. Hermann Boehm in Gießen und Dr. Katharina Boehm, geborene Tietje, die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1459. 26. 11. 51.

Durch Vertrag vom 27. September 1951 haben die Eheleute Rätzel, Gerhard, Transportunternehmer in Gießen und Edith, geborene Seddig, die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1460. 26. 11. 51.

Durch Vertrag vom 3. November 1951 haben die Eheleute Seiffert, Johannes,

Kaufmann in Gießen und Lotte, geborene Klein, die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1461. 10. 12. 51.

Durch Vertrag vom 10. November 1951 haben die Eheleute Steinagel, Karl, Schlossermelster in Großen-Linden und Karoline Katharine Marie Auguste, geborene Heß, die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. 2 GR 1462. 10. 12. 51.

Durch Vertrag vom 26. Oktober 1951 haben die Eheleute Kreuter, Erwin, kaufmännischer Angestellter in Gießen und Josefina, geb. Wolf, geschiedene Eberhardt, die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1463. 8. 1. 52.

Durch Vertrag vom 13. April 1951 haben die Eheleute Twelfmann, Friedrich, Architekt in Gießen und Margrit, geborene Schepp, die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1464. 15. 1. 52.

Durch Vertrag vom 20. Oktober 1951 haben die Eheleute Kossatz, Fritz, Kaufmann in Gießen-Wiesbeck und Gertraud, geborene Hanske die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1465. 28. 1. 52.

Gießen, 31. 1. 52 **Amtsgericht**

**253**

Diplom-Ingenieur Waldemar K... und Ehefrau Gertrud, geb. Brenner Erdhausen, Kreis Biedenkopf. Durch Vertrag vom 31. Dezember 1951 ist Gütertrennung eingeführt. GR 65  
Gladenbach, 26. 1. 52 **Amtsgericht**

**254**

Durch notariellen Vertrag vom 6. November 1951 haben die Eheleute Rolt produktienhändler Friedrich Wilhelm Hess und Katharina, geborene Siebert wohnhaft Gudensberg, Draugasse 4 Gütertrennung vereinbart. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am gegenwärtigen und künftigen Vermögen der Ehefrau ist ausgeschlossen GR 31  
Gudensberg, 25. 1. 52 **Amtsgericht (Z)**

**255**

Eheleute Kaufmann Johannes Herin und Elise, geb. Bungert, aus Niedertshausen/Te. Durch notariellen Vertrag vom 3. Dezember 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen worden. GR 156  
Idstein, 15. 1. 52 **Amtsgericht**

**256**

Schnellhardt, Albin, kaufm. Angestellter, Kassel, und Erika, geb. Lackemann. Vertrag vom 7. Januar 1952 Gütertrennung. GR 286 A  
Wenzel, Paul, Geschäftsführer, Kaufmann, Wilhelmshöhe, und Mathilde, Wenzel. Vertrag vom 7. Dezember 1951. Gütertrennung. GR 287 A  
Kassel, 25. 1. 52 **Amtsgericht**

**257**

30. 1. 1952. Kothé, August, Kaufmann, Kassel, und Luise, geb. Lindner. Vertrag vom 7. 12. 1951. Gütertrennung. GR 288

31. 1. 1952. Vogel, Bruno, Kraffahrer, Lohfelden-C., und Elisabeth, geb. Schütz. Vertrag vom 4. 12. 1951 Gütertrennung. GR 288  
Kassel, 30. 1. 52 **Amtsgericht**

**258**

Die Verwaltung und Nutznießung d. Ingenieurs Erich Otto Backhaus in Kobach, Bahnhofstraße 9, an dem Vermögen seiner Ehefrau Lieselotte, geb. Metzler, ist durch notariellen Vertrag vom 27. Dezember 1951 ausgeschlossen. GR 119 A  
Korbach, 26. 1. 52 **Amtsgericht**

**259**

Die Verwaltung und Nutznießung d. Kaufmanns Viktor Weise in Vöhl, dem Vermögen seiner Ehefrau El. Weise, geborene Setzkorn, ist durch notariellen Vertrag vom 17. Januar 1951 ausgeschlossen. GR 120  
Korbach, 30. 1. 52 **Amtsgericht**



**281**  
 Zwangsversteigerung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Wwe. Amalie Fröhling, geb. Euler, in Berghelm bei Ortenberg im Grundbuch eingetragen waren, sollen Freitag, den 25. April 1952, 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 9, versteigert werden. Grundbuch für Berghelm, Band II, Blatt 172. Lfd. Nr. 2, Flur II, Nr. 1,6, Gartenanlagen (Grasgarten), der Köpfl, 13,53 Ar; lfd. Nr. 3, Flur II, Nr. 12/10, Grasgarten, der Köpfl, 0,94 Ar; lfd. Nr. 4, Flur II, 13/10, Hofreite, der Köpfl, 1,07 Ar; lfd. Nr. 5, Flur II, Nr. 14/10, Grasgarten, daselbst, 1,97 Ar. Die Versteigerung erfolgt auf Antrag des Konkursverwalters. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 1951 in das Grundbuch eingetragen worden. Durch Bescheid des Landrats des Kreises Büdingen — Preisbehörde — vom 1. August 1951 ist das höchstzulässige Gebot auf 28 500 DM bestimmt worden. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte die Beschwerde binnen 2 Wochen, nachdem ihm die Terminbestimmung zugestellt worden ist, bei der Preisbehörde einlegen. K 10/51  
 Ortenberg, 21. 1. 52     Amtsgericht

**282**  
 Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Schöck, Band 10, Blatt Nr. 327 eingetragene ideelle Hälfte, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 24. April 1952, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Universitätsstraße Nr. 24, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Gemarkung Schöck: lfd. Nr. 2, Kartenblatt 1, Parzelle 27, Grundsteuerunterlagen 157, Wiese i. d. Arzbach, 6,60 Ar, zulässiges Höchstgebot der Grundstückshälfte 200 DM; lfd. Nr. 3, Kartenblatt 1, Parzelle 28, Acker i. d. Arzbach, 7,58 Ar, zulässiges Höchstgebot der Grundstückshälfte 150 DM; lfd. Nr. 4, Kartenblatt 2, Parzelle 154, Gebäudesteuerrolle 116, bebauter Hofraum a. d. Schanze 108, 1,38 Ar, zusammen mit lfd. Nr. 7, zulässiges Höchstgebot der Grundstückshälfte 3495 DM, lfd. Nr. 5, Kartenblatt 1, Parzelle 26, Wiese i. d. Arzbach, 10,46 Ar, zulässiges Höchstgebot der Grundstückshälfte 395 DM; lfd. Nr. 6, Kartenblatt 1, Parzelle 48, Acker i. d. Sandkaute, 12,14 Ar, zulässiges Höchstgebot der Grundstückshälfte 255 DM; lfd. Nr. 7, Kartenblatt 2, Parzelle 126, Acker auf d. Schanze, Kreis Marburg/Lahn-Schöck, 7,39 Ar, zulässiges Höchstgebot der Grundstückshälfte vergl. Nr. 4. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Dezember 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer der ideellen Hälfte war damals der Kochmacher Paul Bombay, Schöck, zur Hälfte eingetragen. Gegen den Festsetzungsbescheid der Preisbehörde des Landkreises Marburg/L. über die Festsetzung des zulässigen Höchstgebots vom 8. Juni 1951 kann binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung dieser Terminbestimmung von den Beteiligten Beschwerde eingelegt werden. Gebote bedürfen der vorherigen Genehmigung des Landwirtschaftsamtes. 7 K 13/50  
 Marburg/L., 26. 1. 52.     Amtsgericht

**283**  
 Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 28. März 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 12, auf Antrag der Miterben Jakob Rath, Wendelin Rath und Isolde Krieger, geb. Rath, versteigert werden das im Grundbuch

geschrieben Grundstücke am 18. April 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 19, Gemarkung Niederrhausen, Ktbl. 10, Parz. 113/76 usw. Hof- und Gebäudefläche am Weg von Naurod nach Niederrhausen, links der Bahn, 1,02 Ar; lfd. Nr. 22, Ktbl. 8, Parz. 22/48, a) Hof- und Gebäudefläche Wiesbadener Straße 37, 25 Ar, b) Park daselbst, 203 83 Ar; lfd. Nr. 23, Ktbl. 8, Parz. 19/183, Hof- und Gebäudefläche Wiesbadener Straße, 3,68 Ar, Höchstgebot zusammen: 75 000 DM; lfd. Nr. 24, Ktbl. 17, Parz. 106/3, Holzung Schwarzwald, 127,80 Ar, Höchstgebot 766 DM; lfd. Nr. 25, Ktbl. 3, Parz. 55, Ackerland (Obstb.) am Berg, 8,65 Ar, Höchstgebot 245 DM; lfd. Nr. 26, Ktbl. 8, Parz. 56, Ackerland am Berg, 5,64 Ar, Höchstgebot 161 DM; lfd. Nr. 27, Ktbl. 8, Parz. 54, Ackerland (Obstb.) am Berg, 6,72 Ar, Höchstgebot 190 DM; lfd. Nr. 28, Ktbl. 8, Parz. 58, Ackerland am Berg, 6,42 Ar, Höchstgebot 182 DM; lfd. Nr. 29, Ktbl. 8, Parz. 57, Ackerland am Berg, 5,76 Ar, 165 DM; lfd. Nr. 34, Ktbl. 8, Parz. 53, Ackerland am Berg, 7,27 Ar, Höchstgebot 203 DM; lfd. Nr. 38, Ktbl. 8, Parz. 31, Ackerland auf dem Berg, 19,27 Ar, Höchstgebot 504 DM; lfd. Nr. 39, Ktbl. 8, Parz. 216/32, Ackerland (Obstb.) auf dem Berg, 8,97 Ar, Höchstgebot 250 DM; lfd. Nr. 41, Ktbl. 8, Parz. 30, Ackerland (Obstb.) auf dem Berg, 13,03 Ar, Höchstgebot 365 DM; lfd. Nr. 42, Ktbl. 8, Parz. 2/28, Ackerland auf dem Berg, 13,02 Ar, Höchstgebot 365 DM; lfd. Nr. 45, Ktbl. 9, Parz. 266/77, Ackerland in der Erbsgewann, 5,69 Ar, Höchstgebot 160 DM; lfd. Nr. 46, Ktbl. 8, Parz. 27, Ackerland (Obstb.) auf dem Berg, 13,87 Ar, Höchstgebot 370 DM; lfd. Nr. 47, Ktbl. 8, Parz. 171, Ackerland in der kurzen Gewann im Hammerfeld, 14,70 Ar, Höchstgebot 410 DM; lfd. Nr. 48, Ktbl. 8, Parz. 181/1, Ackerland (Obstb.) Hammerfeld, 86,86 Ar, Höchstgebot 2430 DM. An Aufwuchs — Obstbäume — für die Parzellen: 55, 54, 216/32, 217/32, 30, 171 und 181/1 zusammen: 6000 DM. Gegen die Festsetzung des Höchstgebotes kann von den Beteiligten binnen 2 Wochen Beschwerde beim Landratsamt (Preisbehörde) in Fim-Höchst eingelegt werden. Bieter benötigen zur Abgabe von Geboten, sowohl im Einzel-, Gruppen- und Gesamtausgabe die Genehmigung des Bauerngerichts. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. August 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die minderjährigen Töchter des Rechtsanwalts Hanns Borgmann in Wiesbaden: a) Alix Borgmann, b) Marlies Borgmann, zu je 1/2, eingetragen. K 7/51  
 Idstein/Ts., 30. 1. 52     Amtsgericht

**280**  
 Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rhena, Band 6, Blatt 154, eingetragene, in der Gemarkung Rhena belagene, nachstehend beschriebene Grundstück am 21. April 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 14, versteigert werden: Lfd. Nr. 2, Flur 21, Parzelle 54/4, Hofraum usw., auf dem sauren Felde, 13,96 Ar, Höchstgebot 13 120 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Mai 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Zimmermann Friedrich Wiggert in Rhena eingetragen. Gegen den Höchstgebotsbescheid des Landrats des Kreises Waldeck in Korbach vom 6. August 1951 kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung beim Landrat Beschwerde einlegen. K 4/51  
 Korbach, 2. 2. 52     Amtsgericht

von Geisenheim, Band 34, Blatt 1348 (eingetragene Eigentümer am 1. September 1951), dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Eheleute Schlosser Jakob Rath und Margarethe, geb. Bach, in Geisenheim a. Rh. je zur Hälfte) eingetragene Grundstück Gemarkung Geisenheim, Flur 13, Flurstück 457/37, Ackerland untere Pflanzler, 2,21 Ar groß, L. B. 1974. Das höchstzulässige Gebot ist durch den Herrn Landrat des Rheingaukreises — Preisbehörde — gem. Bescheid vom 17. November 1951 auf 506,20 DM festgesetzt. Gegen diesen Bescheid kann von jedem am Verfahren Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses Erinnerung eingelegt werden. Vor Abgabe von Geboten ist eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Eitville vorzulegen. (E. W. 30 DM). 3 K 8/52  
 Rüdeshelm a. Rh., 24. 1. 52 Amtsgericht

**284**  
 In der Aufgebotsache des Exportkaufmanns Max Piere Hoffmann in Frankfurt a. M., Schleidenstraße 12, — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Georg Reiss in Frankfurt am Main, Niederrau 72 — hat das Amtsgericht in Frankfurt a. M., Abt. 316, im heutigen Aufgebotsverfahren am 30. Januar 1952 durch den Gerichtsassessor Maul für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Niederrad, Band 36, Blatt 1453, in Abt. III Nr. 5 zu unstein des Kaufmanns Michael Reichenmann, Frankfurt a. M., über 2500 RM eingetragene Hypothek wird für kraftlos erklärt. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. 316 F 186/51  
 Frankfurt a. M., 30. 1. 52 Amtsgericht

**B Anzeigen anderer Behörden**

**285**  
 „Verein Deutschlandhilfe des Hilfsvereins Genf Frankfurt a. M.“ Durch schriftlichen Beschluß aller Mitglieder des Vereins ist der Verein aufgelöst. Stadtrat Dr. Rudolf Prestel, Fim., Braubachstraße 30—34, ist zum Liquidator bestellt. Eingetragen im Vereinsregister Frankfurt a. M., 73 VR. 1912, am 23. September 1950.  
 Frankfurt a. M., 15. 1. 52  
 gez. Dr. Prestel

**C Wirtschaftsanzeigen**

**286**  
 Hessische Landesbank - Girozentrale - Darmstadt  
 Bekanntmachung über die prospektfreie Börseneinführung von DM 5 000 000.— 5%ige Hessische Landesbank — Girozentrale — Darmstadt  
 Pfandbriefe — Reihe 18 —  
 Buchst. A Nr. 79 881—80 080 = 200/5000 = DM 1 000 000.—  
 Buchst. B Nr. 80 081—80 740 = 660/2000 = DM 1 320 000.—  
 Buchst. C Nr. 80 741—82 740 = 2000/1000 = DM 2 000 000.—  
 Buchst. D Nr. 82 741—83 900 = 1160/500 = DM 580 000.—  
 Buchst. F Nr. 83 901—84 900 = 1000/100 = DM 100 000.—  
 DM 5 000 000.—

Der Herr Hessische Minister der Finanzen in Wiesbaden hat durch Erlaß vom 21. Januar 1952 — 2334 — V/3 — angeordnet, daß es vor der Einführung der vorgenannten Pfandbriefe an der Börse zu Frankfurt am Main der Einreichung eines Prospektes nicht bedarf. Hiernach gilt gemäß § 40, Absatz 1, Satz 2 des Börsengesetzes — Reichsgesetzblatt 1908, Seite 215 — die Zulassung der Wertpapiere zum Börsenhandel an der Börse zu Frankfurt am Main als erfolgt.  
 Die Pfandbriefe, deren Ausgabe vom Herrn Hessischen Minister der Finanzen mit Urkunde vom 7. Juli 1949 (Aktenzahlen 4730 H 1) genehmigt worden ist, lauten auf den Inhaber und sind mit halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres zahlbaren Zinsscheinen sowie Erneuerungsscheinen versehen.  
 Die Pfandbriefe sind seitens der Bank bis zum 1. April 1951 unkündbar; die Tilgung erfolgt durch freihändigen Rückkauf oder Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist und zwar bei Teilkündigung nach vorheriger Auslosung der zu kündigenden Stücke. Bis zum Schluß des Jahres 2000 muß die Tilgung beendet sein.  
 Die von der Bank ausgegebenen Pfandbriefe unterliegen dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 — Reichsgesetzblatt I Seite 492 —. Für die Verzinsung und Rückzahlung der Pfandbriefe haften außer den in das Deckungsregister eingetragenen Hypotheken das gesamte Vermögen unserer Bank sowie das Land Hessen und der Hessische Sparkassen- und Giroverband unbeschränkt.  
 Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere der Bank betreffen, erfolgen der Satzung entsprechend im „Bundes-Anzeiger“ und im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“; ferner werden diese Bekanntmachungen in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht. In den gleichen Zeitungen erfolgt die Veröffentlichung der Nummern der gekündigten bzw. bei Teilkündigungen ausgelosten aber noch nicht eingelösten Stücke. Die Einlösung der gekündigten Pfandbriefe und der fälligen Zinsscheine sowie die Ausgabe von neuen Zinsscheinbogen erfolgt kostenfrei bei unserer Filiale Frankfurt am Main sowie der Hauptstelle in Darmstadt und unserer Filiale Mainz.  
 Im Falle einer Konvertierung der Wertpapiere werden diejenigen Stellen bekanntgegeben, bei denen die Konvertierung kostenfrei erfolgt.  
 Darmstadt, 16. 2. 52  
 Hessische Landesbank — Girozentrale

**287**  
 Die Firma ISEN, Import-, Export-Handelsgesellschaft mbH., Frankfurt am Main, Bilitersdorffplatz 41, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.  
 Frankfurt a. M., 24. 1. 52  
 Heinz-Peter Niezen

**288**  
 Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11. September 1951 wurde die „Vereinigte Pflanzwägen- und Waisenkasse in Kurhessen-Waldeck“ aufgelöst. Liquidatoren sind die bisherigen Vorstandsmitglieder. Forderungen der Gläubiger sind innerhalb sechs Wochen nach Veröffentlichung des Beschlusses beim Vorsitzenden, Kirchenrat Dr. Schimmelpfeng, Treysa/Hephata, anzumelden.  
 Treysa, 4. 2. 52  
 gez.: Dr. Schimmelpfeng

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM —17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4gespaltene mm-Zeile DM — 50 Nichtamtlicher Teil DM — 70 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbaden/Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 6500